

Freiheiten und Privilegien der Stadt Schrobenhausen

Freiheiten und Privilegien
der Stadt Schrobenhausen
Das Schrobenhausener Stadtrechtsbuch
1333 - 1803

bearbeitet von
Max Direktor

Historischer Verein Schrobenhausen

Titelbild: Die Burgfriedensgrenze bezeichnete die Stadtgrenze, innerhalb derer das Stadtrecht Geltung hatte.

Gefördert von der Raiffeisenbank Schrobenhausen eG

Umschlaggestaltung: Ulla Häusler
Satz: Lutz Tietmann, Ingolstadt
Druck: Klaus Hupfaut, Edelshausen

© 1991 Historischer Verein Schrobenhausen

Inhalt

Vorwort	4
Stadtrecht und Schrobenhausener Stadtrechtsgeschichte Reinhard Heydenreuter	6
Freiheiten und Privilegien der Stadt Schrobenhausen	
Beschreibung des Rechtsbuchs	13
Grundsätze der Erschließung	15
Die einzelnen Freiheiten und Privilegien	19
Anhang	
Übersicht der Rechtsquellen	91
Verzeichnis der landesherrlichen Urkunden	96
Quellen und Literatur	98
Ortsregister	101
Personenregister	101
Sachregister	102
Bildquellen-Nachweis	105

Vorwort

Das Stadtarchiv Schrobenhausen besitzt eine wertvolle Handschrift mit dem Titel "Freyheiten und Privilegien der Statt Schrobenhausen". Dieses Buch - von Fachleuten als städtisches Rechtsbuch bezeichnet - enthält zum einen diejenigen landesherrlichen Freiheiten und Privilegien, die die Stadt vom umliegenden Landbezirk heraushoben und Voraussetzung waren für bürgerliche Entfaltung und Selbstbestimmung, zum anderen aber eigene städtische Satzungen und nicht zuletzt zahlreiche Schriftwechsel und Entscheidungen, die die konkrete Ausübung der verliehenen Rechte betreffen.

Bisher wurde dieser Rechtssammlung wenig Beachtung geschenkt. Erst die Erschließung des Stadtarchivs brachte sie wieder zum Vorschein. Da es einen unverhältnismäßig hohen Zeitaufwand erforderte, es auf ein bestimmtes Thema hin durchzuarbeiten, wurde das Stadtrechtsbuch bisher kaum genutzt.

Anlässlich seines 90jährigen Bestehens hat sich der Historische Verein entschlossen, dieses Rechtsbuch einer breiteren Öffentlichkeit vorzustellen.

Eine wörtliche Übertragung schied aufgrund des großen Umfangs von vorneherein aus. Eine durchgehende Zusammenfassung des Inhalts zu einzelnen Regesten hätte in vielen Fällen eine starke Verkürzung bedeutet. So wurde eine Mischung gewählt zwischen Regestierung und Originalabdruck. Überall dort, wo es auf die genaue Bedeutung einer Formulierung ankommt, überall dort, wo eine Zusammenfassung möglicherweise den Sinn verfälscht hätte, stehen wörtliche Zitate neben und in der Zusammenfassung. Einige besonders wichtige und interessante Urkunden und städtische Satzungen erscheinen im Originaltext.

Der Dank des Bearbeiters gilt vor allem Herrn Dr. Reinhard Heydenreuter, München, für seinen einführenden Beitrag, der das Schrobenhausener Rechtsbuch in einen größeren Zusammenhang stellt und die Stadtgeschichte damit nachvollziehbar macht. Besonderer Dank auch dafür, daß Herr Heydenreuter für viele Anmerkungen rechtsgeschichtlicher Natur beratend zur Seite stand.

Mit der Herausgabe dieses Buchs wird der Historische Verein Schrobenhausen einmal mehr der Aufgabe gerecht, die er sich anlässlich seiner Gründung am 18. Juli 1901 gestellt hatte, nämlich der Erforschung der Geschichte der Stadt und ihrer Umgebung, unter anderem durch Veröffentlichung wichtiger Forschungsergebnisse.

Mit der Erschließung steht dieses Buch der Forschung zu Verfügung: der wissenschaftlichen, der heimat- und lokalgeschichtlichen, aber auch der volkskundlichen. Und doch ist es weit mehr als ein Quellenbuch für den Forscher, es ist vor allem auch ein Lesebuch zur Schrobenhausener Geschichte: Erhebung von Pflasterzoll und Standgebühren, Fisch- und Holzrechte, Ratswahlordnung und Feuerordnung oder die "Ehelichen Rechte" geben ein eindrucksvolles Bild von einem halben Jahrtausend Stadtgeschichte.

Stadtrecht und Schrobenhausener Stadtrechtsgeschichte

Reinhard Heydenreuter

Man hat die mittelalterliche Stadt häufig als "Rechtsstadt" bezeichnet, um deutlich zu machen, daß die Entstehung der mittelalterlichen Städte (und Märkte) vor allem auf der Verleihung eines eigenen Rechts beruht. Dieses Stadt- oder Marktrecht, das für die Bürger gilt, steht im Gegensatz zum Landrecht, das für die Bewohner des bäuerlichen Landes gilt.

Städte und Märkte, wie auch immer sie entstanden sein mögen, unterscheiden sich also vom umliegenden Land nicht nur durch ihr äußeres Aussehen, sondern vor allem auch durch ein spezifisches Stadt- und Marktrecht.

Dieses Recht ist ein Sonderrecht für die genossenschaftlich in einem Markt oder in einer Stadt organisierten Bürger. Eine mittelalterliche Stadt bzw. ein mittelalterlicher Markt ist seinem Wesen nach vor allem ein Zusammenschluß von Bürgern (Bürgergemeinde), eine Art von selbständiger Rechtspersönlichkeit.

Gerade diese Konstruktion als "Rechtspersönlichkeit", die sich nach außen durch ein eigenes Siegel, ein eigenes Wappen, eine Ratsorganisation, eine Stadtmauer, ein Rathaus und ein Stadt- und Marktrecht manifestiert, setzt die Kommune in die Lage, auch als Wirtschaftseinheit zu operieren. So sind etwa die ersten deutschen Städtegründungen aus Zusammenschlüssen von Kaufleuten entstanden. Aber vor allem die Landesherren haben es seit dem 12./13. Jahrhundert verstanden, sich durch die Gründung von Städten und Märkten die "Genossenschaftsidee" wirtschaftlich nutzbar zu machen.

Auch im Herzogtum Bayern waren es die (wittelsbachischen) Landesherren, die - besonders intensiv im 13. und 14. Jahrhundert - durch Gründungen von Städten und Märkten den Landesausbau und die maximale Bodennutzung vorantrieben.

Mit Verleihung des Stadt- oder Marktcharakters an eine Siedlung trat an Stelle der Vielheit von Grunduntertanen eine gegenüber dem Landesherrn handlungsfähige Einheit, nämlich die Stadt oder der Markt. Die neuentstandene Rechtspersönlichkeit wird durch ihre Organe (Rat, Bürgermeister) vertreten. Der Landesherr bzw. seine Beamten haben statt vieler Gesprächspartner nur noch einen: Die Stadt- bzw. Marktobrigkeit.

Der Bewohner eines Marktes und einer Stadt war grundsätzlich freier als der auf einem Bauerngut sitzende Untertan, weil er die unmittelbare Untertänigkeit gegen eine mittelbare eingetauscht hatte. So bedeutete also das Werden der Städte und Märkte zugleich auch das Werden bürgerlicher Freiheit schlechthin. Zu Recht sehen viele Historiker in der Entstehung des Städtewesens und der bürgerlichen Freiheit im Mittelalter die entscheidenden Voraussetzungen für die Entstehung des abendländischen Freiheitsbegriffs.

Stadtluft macht frei: Dieser Satz besagt, daß Zugewanderte von ihren früheren Herrn nach Jahr und Tag nicht mehr zurückgeholt werden können. Völlige Freiheit von aller Obrigkeit genießt der Bürger des Mittelalters natürlich nicht. Der Bürger hat als nächste Obrigkeit die kommunalen Organe über sich. Allein diese kommunalen Obrigkeiten ziehen die Steuern ein, geben sie an die landesherrlichen Beamten weiter oder verwenden sie für kommunale Bedürfnisse. Gegenüber der Landesherrschaft bzw. in Reichsstädten gegenüber dem Reich haftet jeder der Bürger für die Verbindlichkeiten der gesamten Kommune. Städte und Märkte sind also auch "Haftungsverbände": Jeder Bürger "bürgt" für die ganze Stadt.

Diese Konstruktion hat enorme Vorteile für die Landesherren: Städte und Märkte erwirtschaften als landesherrliches Kammergut erhebliche Einnahmen und stellen geeignete Steuerobjekte dar.

Die Stadt- und Marktgründungen der Wittelsbacher fallen vor allem in das 13. und 14. Jahrhundert. Sie hängen mit dem Landesausbau im allgemeinen, mit der Herrschaftssicherung und nicht zuletzt mit dem Aussterben alter Adelsgeschlechter zusammen, etwa der Grafen von Bogen und Andechs. In deren Herrschaftsgebieten versuchen die Wittelsbacher durch Gründungen von Städten

und Märkten ihre neuerworbene Stellung zu festigen. Viele der neugegründeten (befestigten) Städte der Wittelsbacher liegen in den Randzonen des Territoriums und dienen der militärischen Absicherung des Landes (Landsberg, Landshut, Landau, Traunstein). Einbezogen in die Neugründungen werden immer wieder auch wichtige Verkehrspositionen (Verbindungsstraßen, Flußübergänge). Wichtig war auch für die Marktgründungen die Änderung der landwirtschaftlichen Struktur. Die entstehende Rentengrundherrschaft machte es erforderlich, daß die Bauern ihre Produkte auf organisierten Märkten verkauften. Der Landesherr sorgte also dafür, daß auf dem Land ein flächendeckendes Netz von Märkten vorhanden war.

Der Gründungsvorgang, d. h. die Stadt- bzw. Marktrechtsverleihung an eine schon vorhandene Siedlung bzw. die vollständige Neugründung einer Stadt oder eines Marktes ist uns in der Regel selten in allen Einzelheiten überliefert. Vielfach wird man auch davon ausgehen können, daß der Gründungsvorgang selbst ohne schriftlichen Niederschlag ablief. Die ersten Mitteilungen über Stadt- oder Marktrechte datieren in der Regel aus einer Zeit, in der die betreffende Kommune längst Stadt- bzw. Marktcharakter hat.

So ist es auch mit Schrobenhausen. Die Sammlung des Stadtrechts, die uns in einer Zusammenfassung aus dem 18. Jahrhundert überliefert ist und das im folgenden ediert werden soll, beginnt mit Privilegien des 14. Jahrhunderts, die bereits eine funktionierende Bürgergemeinde voraussetzen.

Das erste uns erhaltene Privileg für die Bürger von Schrobenhausen datiert vom Jahre 1333 und ist von Kaiser Ludwig dem Bayern ausgestellt. Kaiser Ludwig der Bayer ist bekannt für seine vielen Privilegien, durch die er die Städte und Märkte seines Herzogtums außerordentlich gefördert hat.

In allen diesen Privilegien werden für die bedachten Kommunen gewisse "begünstigende" Rechtspositionen festgeschrieben. In Schrobenhausen geht es 1333 vor allem um die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen herzoglichem Amtmann und Bürgergemeinde. Kaiser Ludwig bestimmt in seiner Eigenschaft als Her-

zog von Bayern also vor allem den Umfang der bürgerlichen Selbstverwaltung!

Diesem ersten Privileg folgen noch zahlreiche andere : Sie erweitern in der Regel die bereits vorhandenen. Seit dem 16. Jahrhundert beschränken sich die Privilegien darauf, die vorhergehenden zu bestätigen und zu erläutern.

Die Gesamtheit der Privilegien bildet zusammen mit den darin genannten und gebilligten kommunalen Satzungen oder sonstigen Rechtsbestimmungen das Stadtrecht. In Schrobenhausen besteht das Stadtrecht also nicht aus einer einheitlichen Kodifikation, einem einzigen Stadtrechtsbuch, sondern aus einem "Privilegienbündel".

Die Verleihung von Privilegien mit Einzelfallregelungen, die präzise auf die jeweilige Stadt oder den jeweiligen Markt zugeschnitten sind, hat zur Folge, daß für jede Stadt und für jeden Markt im Herzogtum Bayern (und in der Regel auch in anderen Territorien) unterschiedliches Recht galt. Durch das System der Privilegiengewährung war jede Stadt und jeder Markt abhängig vom Inhalt dieser Privilegien. Im Streitfall hatte die Kommune gegenüber dem Landesherrn (durch Vorlage von Privilegien) ihre Zuständigkeiten nachzuweisen. Damit unterschied sich das für die einzelne Kommune geltende Recht grundsätzlich vom allgemeinen Landrecht oder von dem in Patrimonialgerichten (Hofmarken) geltenden Recht, die einheitlich durch Landesgesetzgebung festgelegt wurden. Erst im 17. und 18. Jahrhundert gibt es dann im Kurfürstentum Bayern Ansätze für eine einheitliche Gemeindegesetzgebung (Stadt- und Marktordnungen) und damit zu einer einheitlichen Gemeindeverfassung.

Da also die Rechtsstellung der jeweiligen Stadt abhängig war vom Inhalt ihrer vom Landesherrn gewährten Privilegien, ist es verständlich, daß die Stadt ihre Privilegien von jedem Landesherrn für teures Geld neu bestätigen ließ. Zweck dieser Prozedur war es vor allem, einen Rechtsverlust zu verhindern. Privilegien, die nicht nachweisbar ausgeübt wurden, gingen verloren (durch Verschweigung). Bestätigungen der Privilegien waren aber immer ein erster

Beweis - bis ein Gegenbeweis erbracht wurde - daß ein Privileg noch gültig war.

Wie sah nun in Schrobenhausen dieses Privilegienbündel = Stadtrecht aus?

Von zentraler Bedeutung ist dabei das Privileg von 1373, das dem Markt Schrobenhausen von Herzog Friedrich verliehen worden ist:

Es "bessert" das Recht des Marktes Schrobenhausen durch die Verleihung der Rechte der Stadt Aichach. Es wird dabei Bezug genommen auf das "gesiegelte" Buch Kaiser Ludwigs und auf das Landgerichtsbuch. Beide sollen in Zukunft in Schrobenhausen Anwendung finden.

Mit dem gesiegelten Buch ist das Stadtrecht von München aus dem Jahre 1340 gemeint. Mit dem Landgerichtsbuch das Oberbayerische Landrecht von 1346.

Diese beiden Rechtsbücher, insbesondere aber das Münchner Recht, waren auch der Stadt Aichach im Jahre 1347 von Kaiser Ludwig verliehen worden.

Die Formulierung im Schrobenhausener Privileg von 1373 (das in Aichach ausgestellt wurde!), daß nun das gesamte Münchner (= Aichacher) Recht verliehen werde, darf nicht mißverstanden werden: Die Stadt Schrobenhausen erhielt nicht den gleichen "Rechtsstatus" wie München, also beispielsweise nicht die freie Richterwahl oder das Recht, im ganzen Viztumsamt München (Oberbayern) zu pfänden.

Was Schrobenhausen durch das Privileg erhielt, war das Zugeständnis, daß im Rahmen des Marktgerichts (also nur für den Gerichtsgebrauch!), das Münchner Recht Anwendung finden sollte. Im Münchner Recht fanden sich bürgerfreundliche und auf Bürger zugeschnittene Rechtsbestimmungen. Sie mußten nun vom landesherrlichen Richter angewendet werden, wenn er als Marktrichter zu Gericht saß.

Daß mit der Verleihung von 1373 nicht eine Verleihung von Kompetenzen verbunden war, zeigt die weitere Verfassungsgeschichte von Schrobenhausen: 1393 erhielt die Stadt die Niederlegungsfreiheit für Salz, die in München selbstverständlich war.

Ende des 16. Jahrhunderts, als die Landesherrschaft begann, den Rechtsstatus der Städte und Märkte im Herzogtum zu überprüfen, wurde deutlich, daß Schrobenhausen zwar schön klingende Privilegien besaß, aber wenig wirkliche Kompetenzen. Das Sagen in der Stadt hatte der landesherrliche Pfleger bzw. Landrichter.

Das zeigte sich beispielsweise im Strafrechtsbereich: Schrobenhausen gehörte zu den Städten im Herzogtum, die insoweit kaum Zuständigkeiten hatten.

Der Pfleger gestand anlässlich einer Überprüfung der Privilegien 1608 den Schrobenhausenern nur ganz geringe Delikte zur eigenen Abstrafung zu. Die Stadt durfte nur gegen ungehorsame Bürger selbständig vorgehen. Zuständig war die Stadt auch bei rechtswidriger Verursachung von Viehschäden oder bei unzulässiger Beherbergung Fremder. Damit war aber im wesentlichen schon die Strafkompetenz erschöpft. Entsprechend waren die Strafmittel, über die Schrobenhausen verfügte, um ungehorsame Bürger gehorsam zu machen: Die Stadt durfte nur Steinstrafen (bis maximal 1000 Steine) und Turmstrafen verhängen.

Der Pfleger behielt sich die Abstrafung folgender Delikte vor: Raufereien, Verstöße gegen die Feuerbeschauordnungen, Injuriensachen, Polizeifrevel und Leichtfertigkeitdelikte. Schon 1606 stellte der Hofrat gegenüber Schrobenhausen ausdrücklich fest, daß die Abstrafung des ersten Ehebruchs dem landesherrlichen Richter zustehe.

Das eigentliche Ortsrecht war in Schrobenhausen in Eheordnungen (ehelichen Ordnungen) sowie in Ratswahlordnungen und anderen Satzungen geregelt. Lediglich in diesem Bereich zeigte sich die rechtsetzende Gemeindeautonomie.

Im 17. und 18. Jahrhundert wurde der landesherrliche Druck auf die Kommunen immer stärker. Für jedes beanspruchte Recht mußten die Kommunen den Beweis durch die Vorlage von Privilegien und den Nachweis der dauernden Übung antreten. Viele der Städte und Märkte im Herzogtum und Kurfürstentum Bayern kapitulierten vor dem ewigen Kleinkrieg über Zuständigkeiten, den sie mit den landesherrlichen Beamten zu führen hatten. Hinzu kam, daß das

Satzungsrecht der Kommunen durch eine umfangreiche landesherrliche Polizeigesetzgebung ausgehöhlt wurde. Schließlich begannen die bayerischen Kurfürsten seit dem Ende des 17. Jahrhunderts durch Stadt- und Marktordnungen das Kommunalrecht zu vereinheitlichen. Eingriffe bei der Besetzung der kommunalen Ämter seit dem 17. Jahrhundert begleiteten diesen Vorgang der "Verstaatlichung" der Kommunen.

So ist auch das Schrobenhausener Rechtsbuch mit seinen stolzen Privilegien des 14. Jahrhunderts, mit den umfangreichen Satzungen des 16. Jahrhunderts und mit den Einwendungen der landesherrlichen Beamten im 17. und 18. Jahrhundert ein eindrucksvolles Spiegelbild der Stadtentwicklung im Herzogtum und Kurfürstentum Bayern.

Freiheiten und Privilegien der Stadt Schrobenhausen

Beschreibung des Rechtsbuchs

Der Band im Format 21 x 31 cm enthält insgesamt 192 beschriebene Blätter, davon 183 Blätter fortlaufend im Textteil und 9 nach zahlreichen leeren Blättern im hinteren Teil als Index.

Er enthält Abschriften von landesherrlichen Privilegien und Bestätigungen, von Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Pfliegergericht und der Stadt Schrobenhausen, städtische Satzungen sowie eine Anzahl weiterer Schreiben mit rechtlicher Bedeutung. Die landesherrlichen Privilegien und Bestätigungen sind in der Regel vor dem eigentlichen Text kurz zusammengefaßt.

Die Entstehung dieses Rechtsbuchs hängt offensichtlich zusammen mit der Confirmation der städtischen Freiheiten durch Herzog Maximilian Joseph. Im Jahr 1756 hatte die Stadt Schrobenhausen die Bitte um Confirmation ihrer Freiheiten gestellt. Es kam darauf zu einem umfangreichen Briefwechsel mit jeweils mehreren umfangreichen Stellungnahmen der Stadt und des Pfliegergerichts Schrobenhausen zu den Schrobenhausener Freiheiten (Quellen: Akten des Bayerischen Hauptstaatsarchivs München, siehe Anhang). Schließlich werden durch die Urkunde vom 6. Mai 1760 die Schrobenhausener Freiheiten und Privilegien ausführlich bestätigt.

In diesem Zusammenhang sind sämtliche alte Privilegien geprüft und Abschriften gemacht worden (siehe Quellentexte Nr. 63a und Anmerkung 15), sowohl von Originalurkunden als auch von Urkundenabschriften. Insgesamt sind vier ältere umfangreiche Abschriften Schrobenhausener Freiheiten und Privilegien nachgewiesen, zwei davon im Bestand Gerichtsliteralien Schrobenhausen im Bayerischen Hauptstaatsarchiv, zwei davon im Stadtarchiv Schrobenhausen (siehe Anhang). Drei dieser früheren Abschriften gehen bis zum Jahr 1604, eine ist bis 1682 weitergeführt.

Freiheiten und Privi-
legien der Stadt Schroben-
hausen

Mit angeheft Gnädi-
gisten Erkundnisse zwischen dem
Ehrtreus Pfleggericht und gemel-
ter Stadt.

Renovirt und Zusamen-
getragen durch des Durchlauchtigsten
Fürn und Herrn Maximilian Jo-
seph in ob und Nideren Oayren auß der
Obren Kayl. Verwegen. Kaiserlichen den
Athen des Heil. Römis. Reichs Erztzue-
gessen Eherfürsten und Landgraven zu
Leuchtenberg zu mehrerzeiten Schroben-
hausen adit außgesetzten Rath und Pfleg-
comissarien und Gerichtschreiber auch best.
Beamten ob der Dagenau

Johann Stephan Trapp

Anno
1762.

Der erste Teil des Rechtsbuchs wurde von einem Schreiber offen-
sichtlich in einem Stück geschrieben, nämlich die Blätter 1 - 75.
Dieser Teil enthält landesherrliche Privilegien, Erkenntnisse und
Befehle bis zum Jahr 1731 (die Nummern 1 - 42 im folgenden
Quellentheil). Offensichtlich war das Blattformat dieser Bögen grö-
ßer angelegt, denn beim Beschneiden des Buchblocks wurde die
Blattzählung in vielen Fällen teilweise weggeschnitten. Danach
erfolgen Einträge verschiedener Schreiber, meist nur im Umfang
von einigen Seiten.

Das Titelblatt des Rechtsbuchs stellt fest, daß es der Pflugscommis-
sarius Johann Stephan Trapp im Jahr 1762 zusammengestellt hatte.
Trapp war seit 1733 Gerichtsschreiber, dann Pflugs- und Moosle-
hengerichtsverweser und Forstbeamter und erhielt 1754 den
Pflugskommisärstitel. Genauere Angaben, unter welchen Umstän-
den das Buch der Stadt Schrobenhausen übergeben wurde, sind
bisher nicht bekannt.

Die Einträge werden nach 1762 weitergeführt. Es finden sich ins-
gesamt etwa 20 verschiedene Handschriften. Die genaue Zahl
müßte ein Schriftvergleich ergeben. Obwohl das Titelblatt auf das
Jahr 1762 datiert ist, scheint das Buch erst später gebunden worden
zu sein, denn noch bei der Aufnahme der Feuerordnung aus dem
Jahr 1764 wird so nahe bis an den Blattfalz geschrieben, wie das
bei einem bereits gebundenen Buch nicht möglich gewesen wäre.

Grundsätze der Erschließung

Die folgende Erschließung orientiert sich an Richtlinien, die zur
Veröffentlichung landesgeschichtlicher Quellen erarbeitet wurden.
Hauptziel der Erschließung ist, das umfangreiche Quellenmaterial
benutzbar zu machen. Die Erschließung soll alle wesentlichen In-
formationen, Zusammenhänge und Namen bringen. Dazu wurden
von den einzelnen Quellentexten Zusammenfassungen (Regesten)
erstellt. Überall dort, wo einzelne Bestimmungen oder Formulie-
rungen einer Interpretation bedürfen, werden Originalzitate oder
Originalbegriffe eingefügt. Besonders wichtige landesherrliche

Privilegien sowie einzelne Berichte und städtische Satzungen werden im Original gebracht.

Transkription

Die Transkription von Originaltexten oder einzelnen Zitaten erfolgte möglichst buchstabengetreu. Zur besseren Verständlichkeit werden jedoch Änderungen vorgenommen. Die genannten Änderungen erscheinen auch deshalb gerechtfertigt, weil es sich um ein im 18. Jahrhundert entstandenes Rechtsbuch handelt, das seinerseits ältere Urkunden, Abschriften und Schriftwechsel oft nicht in der ursprünglichen Schreibweise bringt

- Grundsätzlich werden große Anfangsbuchstaben bei Satzanfängen und bei Eigennamen verwendet. Bei allen Texten nach 1500 wurde die Groß- und Kleinschreibung dem modernen Gebrauch angenähert.
- Die Buchstaben u und v erscheinen nach ihrer sprachlichen Bedeutung (z. B. und statt vnd), y bleibt in der Bedeutung von i, jedoch nicht in den Bedeutungen ü oder j (z. B. über statt yber, jeder statt yeder).
- Für den heutigen Sprachgebrauch ungewöhnliche Konsonantenhäufungen werden aufgelöst (z. B. und statt unnd, Strafe statt Straffe).
- Die Wörter werden nach heutigem Sprachgebrauch zusammengeschrieben oder getrennt.
- Die Interpunktion orientiert sich am heutigen Gebrauch.
- Eindeutige Kürzungen werden stillschweigend aufgelöst (z. B. Pfliggericht statt Pflegghrt, Kreuzer statt x, fürstlich statt fürstl.).
- Längere fortlaufende Texte werden in Abschnitte gegliedert.
- Zahlenangaben erfolgen in der Regel in arabischen Ziffern und in deutscher Schreibweise (z. B. 3. statt 3tio = tertio).
- Offensichtliche Unrichtigkeiten in der Vorlage wurden verbessert und in den Anmerkungen kommentiert.
- Einige wenige offensichtliche Rechtschreibfehler wurden stillschweigend korrigiert.

- Zeitangaben nach der auf den christlichen Festtagen beruhenden Zeitrechnung des Mittelalters wurden in heute gebräuchliche Zeitangaben umgerechnet. In den Anmerkungen erfolgt der Nachweis der ursprünglichen Form.

Flurnamen

Aufgenommen wurden alle im Stadtrechtsbuch vorkommenden Flurnamen im weiteren Sinn: Bezeichnungen von Äckern, Wiesen, Weiden, Hügeln, Wäldern und Waldstücken, Gewässern, Wegen, Straßen und Brücken, Steinsetzungen usw.

Personennamen

Aufgenommen wurden alle Personennamen bis zum Jahr 1500. Für die spätere Zeit wurden nur Personennamen aufgenommen, die eine gewisse Bedeutung haben, z. B. die Namen von Bürgermeistern, von Räten, von Personen mit Berufsbezeichnungen, die Namen von Klägern oder Angeklagten in bestimmten Rechtsverfahren. Nicht aufgenommen wurden Personennamen nach 1500 ohne besondere Bedeutung, z. B. Namen von Sekretären, die eine bestimmte Abschrift gefertigt oder einen bestimmten Befehl ausgefertigt haben oder von einzelnen Personen ohne nähere Angabe von Herkunft, Beruf oder Wohnort.

Ortsangaben

Aufgenommen wurden alle Ortsangaben.

Zitate

Alle Zitate sind kursiv hervorgehoben. Ebenfalls kursiv hervorgehoben sind einige heute nicht mehr übliche Begriffe, lateinische Redewendungen und Schreibweisen einzelner Personen- oder Ortsnamen.

Fortlaufende Numerierung

Die fortlaufende Numerierung der einzelnen Rechtsquellen richtet sich für die Nummern 1 - 72 nach dem Index im Anhang des Rechtsbuchs. Die restlichen Nummern wurden vom Bearbeiter

vergeben, wobei inhaltlich zusammenhängende Quellen in der Regel zusammengefaßt wurden.

Blattzählung

Die einzelnen Blätter des Rechtsbuchs sind bis Blatt 148 durchnummeriert. Die Blattzählung wurde vom Bearbeiter weitergeführt. Die fortlaufenden Nummern der Quellen werden im Anhang mit der Blattzählung verknüpft.

Ergänzungen

Im Stadtarchiv Schrobenhausen wird unter der Signatur "Sammlungen 25/10" eine Materialsammlung zum Schrobenhausener Stadtrecht angelegt. Hier sollen alle weiteren Hinweise, Ergänzungen und Berichtigungen, Literatur- und Quellenangaben zum Thema gesammelt werden.

Die einzelnen Freiheiten und Privilegien

1 Freibrief Kaiser Ludwigs 1333 Januar 24 München

Kaiser Ludwig privilegiert den Markt Schrobenhausen:

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten mehrer des Reichs, veriehen¹ öffentlich an disem brief, das wür den beschaidenen² Leüthen, den burgern gemaingelich³ und dem Marckht zu Schrobenhausen bestätigt haben, und bestätigen mit disem brief durch besserung Ihres Marckhts die articul, die hernach geschriben seint:

Von erst sezen wür und wöllen es auch, das keiner unser Amtman noch Richter khein gesez in unserm Marckht nit seze noch thue, dan nach unserer burger Rhat daselbsten und mit ihrem gueten willen und gunst⁴.

Darnach wollen wür, wär das unser Amtman einem burger in dem Marckht holz gebe, oder ihme Ichts⁵ erlaubet oder hiess thuen, dieweil Er unser Amtman wär und gewalt het, das derselb burger des hinnach so der Amtman abgesetzt wurde, der Ime es geben oder erlaubt het, gen einem andern Amtmann an schaden und an aller entgeltnus soll beleiben⁶.

Auch wöllen wür, das ihr Emmer⁷ und Ir mass, wie sie izo seind, firbas ewiglich beleiben und also besteen, und wie es bishero ge-

-
- 1 bekennen, erklären
 - 2 ehrbar, angesehen, (formelhaft)
 - 3 allen gemeinsam
 - 4 Die Bürger erhalten eine Mitsprachemöglichkeit in inneren Angelegenheiten des Markts.
 - 5 etwas
 - 6 ohne Kosten und ohne Schadensersatz (sinngemäß: Die Befehle eines Amtmanns sind rechtsgültig, Leistungen können von seinem Nachfolger nicht mehr zurückgefordert werden).
 - 7 Eimer (Flüssigkeitsmaß)

handlet ist, des sollen sie und Ire Nachkommen ohn alle entgeltus beleiben.

Darnach wöllen wūr, wan sie Ihre Ehehafft dingckhen habend⁸ und sie die suechend nach ihres Marckhts recht, und ist, das Er auf die Nachtheding⁹, die der Richter gebeüttet¹⁰, nicht khumbt, der sol das auch an kainen sachen entgelten¹¹.

Auch sezen wūr und wöllen es auch, das unsere burger daselbsten den Panschilling¹² nunmehr einest¹³ in dem Jar geben zu Liechtmessen, und was die Burger auch Sāze sezen¹⁴ zu guet dem Marckht, des sollen sie gegen keinen unsern Amtmann mit keiner sachen entgelten.¹⁵

2 Bestätigungsbrief Herzog Menharts
1361 Oktober 28 Ingolstadt

Herzog Menhart bestätigt den beschaidenen Leuten, dem Rhat und den Bürgern zu Schrobenhausen *all Ihre brief, freyheit, gnad, recht und guet gewohnheit*.¹⁶

8 ihr Ehehafftsgericht haben

9 das darauf folgende teidinc, die Nachverhandlung (teidinc = gerichtliche Verhandlung)

10 laden, befehlen

11 Sinngemäß: Der Amtmann darf keine Gerichtsgebühr für das Nachteidinc verlangen.

12 Marktsteuer

13 einmal

14 festgesetzter Preis

15 Am Rand auf Fol. 1 mit roter Tinte der Vermerk, daß die Stadt Schrobenhausen anno 1756 um die Confirmation ihrer Freiheiten eingelangt habe und die Nummern 1 bis 28 in Abschriften beigelegt habe. - Datum: Geben zu München an St. Paulus abent, als er bekherdt ward.

16 Geben zu Ingolstadt an der Zwelff Aposteln abent Simonis et Judä.

3 Bestätigungsbrief Herzog Stephans
1363 März 5 Schrobenhausen

Herzog Stephan der Ältere bestätigt den Bürgern den Markts Schrobenhausen, *das wūr Inen dieselben brief, recht und guete gewohnheit stätt sollen und wollen haben, und bestätten¹⁷ sie Inen auch mit disem gegenwertigen brief in aller der mass und weis, als wūr unsern Lieben getreuen den Burgern gemeingelichen Unserer Statt zu München Ire recht, brief und guete gewohnheiten mit unsern briefen bestättet haben*.¹⁸

4 Freibrief der Herzöge Stephan des Älteren und Stephan des Jüngeren
1366 Juli 25 Moringen

Die Herzöge Stephan der Ältere und Stephan der Jüngere privilegieren die Bürger des Markts Schrobenhausen, *das sie fürbas ewiglich umb alles Ir gelt wol pfenten mögen auf dem Land, wie die Bürger der Statt zu Aichach*.¹⁹

5 Bestätigungsbrief Herzog Friedrichs
1373 Januar 10 Aichach

Herzog Friedrich verleiht, gibt und bestätigt dem Markt zu Schrobenhausen, dem Rat und den Bürgern, *alle die recht, eß sein Stiftrecht, gesezt, gewohnheit, wie die genandt sind, die unser Statt und die burger zu Aichach mit unsers lieben Anherrn Kaysers Ludwigs seeligen Insigl verscriben habend, versiglet oder von gewohnheit hergebracht habend*.

Und das buech, das unser vorgenannte Statt zu Aichach habend versiglet mit unsers obgenanten lieben Anherrn Kayser Ludwigs Kayserlichen Insigl, und dieselben Genaden und recht haben wūr

17 bestätigen, bekräftigen

18 Geben zu Schrobenhausen negsten Pfinztag nach dem Sonntag in der fassen, als man singet oculi mei Semper.

19 Geben zu Moringen an St. Jacobstag.

unserm obgenanten Marckht zu Schrobenhausen und den burgern daselben auch gesiglet und geben mit unsern Insigl, von wort zu wort, mit allen stuckhen, articuln und gesezten. Also das Inen das fürbas ewigelichen nach demselben buech mitsambt dem Landgerichtbuech, als in unser vorgeantennen Statt zu Aichach gericht soll werden, und anderst nicht.

Wir wollen auch, welche recht und gewohnheit sie nit verschriben habend, das Sie die in unserm Rhat zu Aichach nemen sollen, mögen und der geniessen, als oft Inen der nott geschicht. ²⁰

6 **Bestätigungsbrief Herzog Ottos**
1376 Juli 10 Schrobenhausen

Herzog Otto erneuert dem Rat und den Bürgern des Markts Schrobenhausen alle Ire handtvesst, brief, genad und alle Ihre gewohnliche recht.²¹

7 **Freibrief Herzog Stephans**
1388 Mai 19 Aichach

Herzog Stephan befreit den Rat und die Bürger zu Schrobenhausen wegen der großen verderblichen Schäden, die ihnen widerfahren sind, von aller ungewöhnlichen Steuer und Forderung auf 20 Jahre.²²

8 **Freibrief Herzog Stephans**
1393 Januar 29 Aichach

Herzog Stephan erlaubt den Bürgern des Markts Schrobenhausen wegen der getreuen Dienste, die die Bürger in den Kriegen gegen die Reichsstädte ihm getan haben und wegen der großen Schäden,

Herzog Stephan der Älter
und Stephan der Jünger haben
die Ratt Schrobenhauseu Briu-
legiert, der sij hmb aller Hergolt
wol schunten mögen, in alho man
zum Kristen, als die Bürger zu Aichach,
Johann zu Mönning, an St. Jacobstag
Anno. 1366.

Herzog Stephan der Älter und
Stephan der Jünger beide von
Gottes Gnade Herzog von Bayern,
Herzogen in weyon, zu Traun zu Grol,

20 Geben zu Aichach am nächsten Montag nach dem Obristentag zu Weihnachten.

21 Geben zu Schrobenhausen am Pfinztag vor St. Margrethentag.

22 Geben zu Aichach am Erchttag nach dem heillig Pfinztag.

die sie darin genommen haben, die Niederlegung *alles Läglsalz*²³: daß sie dasselbe Salz niederlegen, kaufen und verkaufen und auch verführen und damit handeln mögen wie die anderen Städte, denen eine Niederlegung bewilligt worden ist.²⁴

9 Bestätigungsbrief der Herzöge Ernst und Wilhelm
1400 August 13 Schrobenhausen

Die Herzöge Ernst und Wilhelm bestätigen den Bürgern des Markts Schrobenhausen alle ihre Briefe, Freiheiten, Recht, Gesetz und gute Gewohnheit und *sonderlich das Rechtbuech*.²⁵

10 Freibrief Herzog Stephans
1403 Oktober 13 Rain

Herzog Stephan privilegiert die Bürger des Markts Schrobenhausen, daß sie neben den vier Maß fürstlichen Ungelds²⁶ auf alle Getränke von jedem Eimer (*Aimmer, Emmer*) zwei Maß erheben dürfen, und *wie sie den Wein khauff*, den sollen sie verungelten wie in der Stadt Ingolstadt. Davon sollen sie den *graben umb den ehegenanten unsern Markht besorgen, mit beschneiden, rhaumen und mit andern sachen*.²⁷

11 Freibrief Herzog Stephans
1404 August 21 Ingolstadt

Herzog Stephan bewilligt den Bürgern des Markts Schrobenhausen, wegen der *grossen dienst und willichkeit* und *auch solchen Pau*, den sie an demselben *Unsern Märckht gethon habend und noch hinfür thuen sollen*, eine Niederlegung mit Wein, Salz und anderer Kaufmannschaft, *in aller der massen als wür die Unsern*

23 Lägel: Faß, Fäßchen

24 Geben zu Aichach an Mittwochen vor Unser Frauen zu Lichtmessen.

25 Versiglet zu Schrobenhausen am freytag nach St. Laurentientag.

26 Abgabe von Einfuhr und Verkauf von Lebensmitteln, eine Verbrauchssteuer

burgern zu Aichach geben und erlaubt haben, und nach lauth und sag desselben briefs, den die von Aichach darumb von uns habend.²⁸

12 Bestätigungsbrief Herzog Ludwigs
1438 Dezember 19 Schrobenhausen

Herzog Ludwig bestätigt denen von Schrobenhausen all ihre Briefe, Privilegia, Freiheiten, gute Gewohnheit und ihr altes Herkommen und verspricht, *all unrechtlich, unbilllich, unredlich neuung, die dan auf Sie khommen waren, abzuthuen und abzuschaffen und lassen*.²⁹

13 Bestätigungsbrief Herzog Heinrichs
1447 Juni 27 (ohne Ort)

Herzog Heinrich bestätigt den Bürgern der *Statt* Schrobenhausen ihre Briefe und Privilegien, Freiheiten und gute alte Gewohnheit.³⁰

14 Freibrief Herzog Heinrichs
1448 Juli 4 Landshut

Herzog Heinrich erlaubt den Bürgern der *Statt* Schrobenhausen, daß sie *unser zween gräben*, den inneren und äußeren Graben um die Stadt, mit Fischen besetzen, die Fische kaufen und verkaufen und darin fischen mögen. Von solchem Geld sollen sie die Mauer, Tore, Türme, Brücken und Wöhr³¹ bauen und bessern. *Auch sollen sie die Gräben verwahren mit wöhren*³², *für abrechen auch mit wasserstiben*³³ *versorgen, sie rhaumen, auswerfen und or-*

27 Geben zu Rhain am Sambstag nach St. Dionisyentag.

28 Geben zu Ingolstadt am Pfinztag vor St. Bartholomeustag.

29 Geben zu Schrobenhausen am Freytag vor Luciae Virginis.

30 Geben am Erchtag nach St. Johannes zu Sonnwenten. Am Rand: "Das erste Dokument, worinnen Schrobenhausen eine Stadt benamset wird."

31 In diesem Fall wohl in der Bedeutung "Graben".

32 Wohl: "die Gräben mit Dämmen versehen".

33 Wasserstube = künstlicher Wasserbehälter

dentlichen halten. Wenn sie das nicht täten und länger als Jahr und Tag nach *erinern durch unser brief* vergehen ließen, so solle dieser Brief kraftlos sein.³⁴

15 Bestätigungsbrief Herzog Georgs
1471 Dezember 11 Schrobenhausen

Herzog Geörg confirmiert Bürgermeister, Rat und Gemeinde der Statt Schrobenhausen ihre Briefe, Gnaden, Gaben, Freiheiten und Bestätigung, auch alle ihre Rechte, altes Herkommen und gute Gewohnheit.³⁵

16 Bestätigungsbrief Herzog Albrechts
1507 Januar 3 Ingolstadt

Herzog Albrecht confirmiert der Stadt Schrobenhausen alle ihre Freiheiten und Handvesten.³⁶

17 Freibrief Herzog Wilhelms
1545 Juli 14 München

Herzog Wilhelm erneuert auf Anlangen von Bürgermeister, Rat und Gemain der Stadt Schrobenhausen das Recht zur Salznie-derlage, das der Stadt Schrobenhausen von Herzog Stephan ver-liehen worden war, der sich die Stadt aber eine Zeitlang *nit ge-braucht*. Sie können daher alles Scheibensalz in der Stadt nie-derlegen, kaufen, verkaufen, verführen und damit handeln wie in anderen Städten, mit Ausnahme des *Sackh und Sammen Salz*³⁷. Der Herzog behält sich und seinen Erben vor, die Bewilligung zu widerrufen, aufzuheben oder zu ändern.

34 Versiglet zu Landtshuet an St. Ulrichstag.

35 Geben zu Schrobenhausen am Mittwoch nach St. Nicolaustag.

36 Geben zu Ingolstadt an Sonntag nach dem heiligen Neuen Jahrstag.

37 Sam-, Saumsalz: Salz, das mit Saumtieren transportiert wird.

18 Bestätigungsbrief Herzog Albrechts
1552 Oktober 18 München

Herzog Albrecht bestätigt und erneuert der Statt Schrobenhausen ihre Briefe, Privilegien, Freiheiten und Gnaden, auch ihr altes Recht und gute Gewohnheit.

19 Bestätigungsbrief Herzog Albrechts
1557 Juli 5 München

Herzog Albrecht bestätigt und erneuert der Stadt Schrobenhausen einen Holzbrief von Herzog Ludwig aus dem Jahr 1348 durch *Vidimus und Transumpt*³⁸:

1348 Juni 1 Ingolstadt

Herzog Ludwig erlaubt den Bürgern des Markts Schrobenhausen, damit sie ihren Markt *desto bas gebauen, genössen*³⁹ und *ver-sichern*⁴⁰ *mügen*", daß sie *fürbaß uf unserm forst, genant die Ha-genau, holz nemen, und fiehren mügen, als vill sy das zu redlicher*⁴¹ *nottürfft zu demselben Iren Pau bedurffendt, und als offt in das not beschicht.* Deshalb wird den Männern *Hameran dem Haslanger, unsern Richter zu Aichach, Heinrichen dem Stauffer, Amtman zu Neuburg und den Perger von Hyrzhus, die des vorgenannten unsers forstes pflegent*⁴², geboten, die Bürger daran nicht zu hin-dern, *wer auch darüber an Unsern willen mehr holz auß demselben Unsern Vorst nemen oder fiehren wolte, das Sy den oder die darumb straffen und bessern an Leib und an guet.*⁴³

38 beglaubigte Abschrift

39 genießen

40 schützen, befestigen

41 wichtig, triftig

42 Aufsicht haben

43 Geben zu Ingolstadt des Sonntags nach dem Auffartag. - Dieses Holzrecht hatte Geltung bis zum Jahr 1967, als es durch eine einmalige Geldzahlung abgelöst wurde.

20 **Freibrief Herzog Wilhelms und
Herzog Albrechts**

1529 Juni 2 München

Die Herzöge Wilhelm und Albrecht haben Bürgermeister, Rat und Gemain der Stadt Schrobenhausen nachfolgenden Burgfried⁴⁴ auszeigen lassen.

Die Auszeigung erfolgt auf mehrmaliges Ansuchen von Bürgermeister, Rat und Gemain, zu *Aufnehmen, Erhaltung und Firderung gemainer Burgerschaft Nuz und Notturfft*, weil ihnen bisher vielfältige Verhinderung und Irrung⁴⁵ zugefügt worden, erfolgte aber auch um Förderung des allgemeinen Nutzens willen, in Besonderheit aber, damit die Stadtmauer in Schrobenhausen, die bei ihnen derzeit nicht ganz herumgeführt ist, vollständig aufgebaut und gemauert wird und Bürger und Inwohner, reich wie arm, desto besser in die Höhe kommen und das bürgerliche Wesen bei ihnen erhalten bleibt.

Der Burgfrieden ist mit Marksäulen und Marksteinen außen herum allenthalben vermarkt und ausgesteckt. Was innerhalb solchen Zirkels gegen die Stadt Schrobenhausen liegt, das alles und jedes soll mit allen bürgerlichen Rechten und Gerechtigkeiten in dem Stadtgericht und Burgfried der Stadt Schrobenhausen sein und darin gerichtet werden. Was aber außer genannter Vermarktung liegt, das soll ins fürstliche Landgericht gehören wie von alters her.

Doch haben die Herzöge sich und ihren Erben auf den Urbar-, Zins- und Lehengründen alle ihre alten Rechte und Obrigkeit vorbehalten - dergleichen ihren Landsassen, Prälaten, ihren Gotteshäusern, denen vom Adel, so sie Güter, Gilten oder Zins darin haben, welche bisher von diesen ihren Gütern, Gülten oder Zinsen keine jährliche Pfahlsteuer noch Stadtsteuer gereicht haben. Sie haben sich auch vorbehalten, daß sie derohalber hierfür auch frei gehalten werden sollen, wie es von alther so in wissentlichem

44 Burgfried: ursprünglich der besondere Rechts- und Friedensbereich einer Burg, später auch einer Stadt; dann auch die Grenze, innerhalb derer das Stadtrecht Geltung hatte.

45 Streit, Zwistigkeit

Gebrauch und Herkommen gehalten wird. Sofern aber diese Güter, Gülten und Zinsen in die Gewalt eines ihrer Bürger kommen sollten, sollen diese alsdann die Pfahl- und Stadtsteuer wie andere Mitbürger zu geben schuldig sein.

Beschreibung des Burgfriedensgrenze:

Erstlich so fahet⁴⁶ sich solcher Burgfrid bei ihnen an bei der stainen Martersaul, so gen Wolkherlag hinaus stehet und geet in das Mos auf den Röttenbach bis in den obern Furth. Und von demselben obern Furth bis auf den Furth zu Swäderich, so hinein gegen dem Hart bis ober die Parr geet.

Von dan hinter dem Harth herauf gerichts durch der Statt Schrobenhausen Gemainholz bis hindurch über den Stain gegen dem Zaun, der zwischen des Hofes, genant Mantlperg, und der Statt Schrobenhausen Velder hindurch gehet. Von dan den Weeg zu dem Loch hinaufwerths, so von Mantlperg herausgeheth und verer nach demselben Weeg, so zwischen der Hagenau und der Statt Schrobenhausen Gründ und Gemainholz hindurch gehet, bis in den Wolfdrüsl.

Verer so geet solcher Burgfrid vom Wolfdrüßl gerichts über das Moß gen Wimpassing werdts bis auf den Zaun, so zwischen des Spitals Veld und der Peunten daselbs, die diser Zeit des Wolfgang Schmidts ist, und der Äcker, so Achatien Siperls ietzt sind, herdurch gehet, bis auf die Strassen an die Hagenau und nach derselben Strass herab neben der von Staingriff Drat, und zwischen der Statt Schrobenhausen und der von Staingriff Veldern hindurch neben der Rainerau herab bis an das Wismath, so ietzt des Wolfgang Velgers und unserer Universitet zu Ingolstatt Anger, auch hinder dem Angerlen, so izt der Würsingen ist, hinden herumb und zwischen Staingriffer Veld hindurch bis an den Ranasperg, auf Moserweeg und nach demselben Moserweeg den Perg hinauf zu der Martersaul auf den Creuzweeg des Judenbergs, da sich der Weeg gen Mosen und in das Gey schaidet.

Item darnach so gehet diser Burgfrid von angezaigter Martersaul und Creuzweeg herumb auf den Geissberg und oben biß auf den

46 anfangen

Milweeg, der herabgehet zu den Äggern, die Cunnz Hörmann von Millrieth izt inhatt, und weiter über Ingolstetter Landstrass gerichts hinein auf das Geiwizen Mösl, zwischen der Wiß, die izt Geörg Schmidt besitzt, und nach dem Graben der ainmädigen Wismathen herumb bis hinüber auf die Stähn. Darnach wider über die Parr hinter der Uzenau und der Gräben daselbs herumb zu der Martersaul, die auf dem Griefß steet, des Weegs, da man gen Milried geet.

Weiter so geet diser Burgfrid von izt angezaigter Martersaul gerichts hinüber auf des Mayrs von Kheifegg Wismad und von dann über die Weylach auf den Graßweeg und der von Altenfurth Veld, so uns und dem Haus Plumenthall zugehört, bis auf den Weeg des Weillers, so nach der Landstrass über die Weylach durch das Valltor und zwischen deß Weillers Altenfurt Velt hinauf geet auf die Landstrass, da das benandt Veld ein End hat und der von Schrobenuhausen Veld anfacht, darzwischen herüber und verer hindurch zwischen der Statt Schrobenuhausen und der von Eresing Velder, bis widerumb auf die Landstrass, der ersten vor angezaigten stainen Martersaulen, zu Volckherstag.

21 Bestätigungsbrief Herzog Wilhelms
1583 September 14 München

Herzog Wilhelm bestätigt Bürgermeister und Rat der Stadt Schrobenuhausen ihre Briefe, Privilegien, Freiheiten, Gnaden, auch ihr altes Recht und gute Gewohnheit.

22 Bestätigungsbrief Herzog Maximilians
1599 September 13 Pfaffenhofen

Herzog Maximilian beauftragt die geheimen Räte Stephan von und zu Gumpfenberg und Doctor Joachim Donesperger, in seinem Namen die Erbhuldigung von Bürgermeister, Rat, Gemain, Bürgern und Inwohnern aufzunehmen und bestätigt gleichzeitig ihre Privilegien, Freiheiten und Gnadenbrief, auch altes Herkommen, Statut und Gewohnheit.

23 Freibrief Herzog Stephans
1411 März 3 Aichach

Herzog Stephan begnadet die Bürger des Markts Schrobenuhausen, das sie kein auswendiger, wo der gesessen ist, in Stötten, Marckhten oder auf dem Land umb kainerley sache nit weise, dan mit Iren Mitbürgern, die bei Inen zu Schrobenuhausen gesessen, und unversprochen⁴⁷ leuth sein, in aller der mas, als Wür das denen von Ingolstatt, den von Aichach, den von Rhain, und allen andern unsern Stötten und Märckhten gunet.⁴⁸

24 Freibrief Herzog Stephans
1388 Mai 7 München

Herzog Stephan erlaubt dem Markt Schrobenuhausen, da die von Schrobenuhausen gar schwerlich verprennt und beschediget sind von den feinden mit diesem Brief, daß sie in allem unsern holz, wo wür das haben, woll holz mögen hauen, das Inen nuz seye zue zimmern und zu pauen ohne Unser Irrung und Unserer Ambtleuth Verbieten, darumb daß Sie hinwider gen Schrobenuhausen, stifeln, zimmern und auch pauen mügen, daß Uns Unser Marckht daselben widerkhomme.⁴⁹

25 Bestätigung der Ratswahlordnung aus dem Jahr 1513
1604⁵⁰ Januar 2 München

Herzog Maximilian gibt auf Bitten von Bürgermeister und Rat der Stadt Schrobenuhausen, die eine auf Papier geschriebene Ratsordnung von Herzog Wilhelm vorlegen, eine beglaubigte Abschrift auf Pergament:

47 unbescholten

48 Geben zu Aichach am Erchttag vor Reminiscere in der Vasten Anno Undecimo.

49 wieder zu Kräften kommen, sich erholen. - Geben zu München am Sonntag nach dem Auffahrttag anno LXXXVIII.

50 Im Rechtsbuch fälschlicherweise 1704

1513 Mai 19 Landshut

Von Gottes Gnaden Wilhelm, Herzog in Obern und Nidern Bayrn etc., entbieten Unsern Lieben Getreuen, Cammern, Rhat und Gemainde Unserer Statt Schrobenhausen Unsern Grues und Gnad zuvor.

Als weillund der hochgebohrn Fürst, Unser Lieber Herr und Vater, Herr Albrecht, Pfalzgrave bey Rhein, Herzog in Obern und Nidern Bayrn etc., seeliger Gedechnus, in Leben seiner fürstlichen Regierung, in der Statut, Ordnungen und Gebreuch etlicher Stött und Märckht, so mit irer Rhatswahl, auch Versamblung und Berueffung der Gemainden halten, mit nottürfftigen Vleiß gesechen, darinen merckhlich geprechen gefunden, und des wie es hinfüran damit gehalten werden solle, vill geschickhter und bösser Ordnung firgenommen und gemacht hat.

Und Wür nun in neulich verschinen⁵¹ Tagen vernommen haben, Eur Rhatswahlen halb bei Euch auch Mengl und Unordnung ze sein, darumben dan Unser als Eurs rechten Erbherrns und Landtsfürsten auch Eur als Unser Underthonnen merckhlich Nuz und Notturffte eraischen, Euch hierinnen und besonder in dem so zu guetem beständigen Regiment auch zu Aufnembung Unserer Statt Schrobenhausen, und Fürderung Gemains Nuz daselbs dienstlich ist, neben andern merern und mindern Unsern Stetten auch genediglich Firsechung⁵² zu thuen, und Sazungen ze geben.

So haben wür demnach, aus Betrachtung angeregter Notturfften, mit gehabtem Rhat Unserer Rhäte firgenommen, geordnet und gesetzt, nemmen fir, ordnen und sezen auch hiemit:

Wollende, das nun firan nit mehr dan sechs des Rhats bei Euch zu Schrobenhausen sein, und nachvolgendermassen erkhiest⁵³ werden sollen. Nemblich, das aines jeden Jahrs, die sechs des Rhats und acht von der Gemainde, davon hernach leutterer Meldung geschicht, des nechsten Sontags nach der Heyligen Drey Königtag zusammenkommen, und die vom Rhat zuerst aine auß den achten

51 vergangen

52 Vorsehung

53 erwählt

von der Gemaind, und dieselben acht von der Gemaind ainen aus dem Rhat, auch darnach ain Rhate und die acht Verordneten miteinander ainen aus ganzer Gemainde, doch das derselb aus den achten nit seie, und also drei Man erkhiesen wollen und verordnen sollen.

Dieselben drei Verordnete als Wöhler sollen schwören, das sy nach irer Verständnus sechs woll angesessen erbar Burger zu Schrobenhausen als die bösten und nuzlichisten zu ainem Rhate dises Jahrs hinumb erkhiesen und benennen wöllen, und darinnen kein Gunst, Neid noch Has ansehen noch gebrauchen.

Und so die drei Wöhler ietzt bestimtermassen ainen Rhate zu Schrobenhausen erwölt haben, so sollen alsdan dieselben drey Wöhler solch Wahl bei inen in gehaimb uneröffnet behalten, und Uns als Landtsfürsten die erwölten Persohnen mit Tauf- und Zunamen in ainem Sandtbrief under der Statt Schrobenhausen Insigl⁵⁴ verschlossen zueschreiben, und darumben Bestettigung begeren und gewartten.

Darauf soll Uns vorbehalten sein und in Unser Macht stehen, so Uns solch Wahl zuegeschickht würdet, die erwelten Persohnen zu bestetten, oder Uns derohalben zu erkundtigen, und nach solcher Erkundtigung die zuzelassen oder ze ändern und ander taugentlich Persohnen an derselben Erwölten statt in dem Rhat ze sezen, und alsdann den Wöhlern solche Persohn zu benennen und zuzeschreiben. Und welch Persohnen also erwöhlt, bestettigt und den verordneten Wöhlern durch uns zuegeschriben werden, die sollen darnach das Jahr hinumb des Rhats sein.

Und nachdem Unser Statt Schrobenhausen an ir selbst nit gross und ain khleine Burgerschafft alda, deshalben bei inen kain Ausser Rhat⁵⁵ bisher gewesen ist, sondern durch sy anstatt des Eüssern Rhats allweeg ain Gemaind ervordert⁵⁶ worden, aber in den Stetten und Märckhten vill Gemaind zu halten und die oft zu beruefen aus

54 Siegel

55 Es bestand nach dieser Ratswahlordnung ein Äußerer Rat, der die Gemaind direkt vertreten sollte und ihre (meist beraten- den) Aufgaben übernahm, und der Innere Rat, der die wesentlichen Entscheidungsbefugnisse hatte.

vill ansechlichen Ursach schedlich und schwer ist. Angesechen, das vill Zwitteracht, Aufruher und Uneinigkeit zwischen Rhat und Gemain daraus entstehen, so ordnen und sezen Wür zu Fürkommung desselben, und damit dannoch ainer Gemain Notturfft ohn ainich ir aller Zusammenvorderung und Versamblung von ainem Rhate betracht und gehandelt werden möge, hiemit weiter und wollen:

Das die sechs des Innern Rhats, so also bestätt seind, verrer acht angesessen erbahr Burger aus der Gemaind erkiesen und wöhlen, die ir Achtens die verstendigisten und taugligisten sein. Und so die acht aus ganzer Gemainde von ainem Rhat dermassen erwölt seint, so sollen alsdan ain Rhat und dieselben acht aus der Gemaind sambtlich und miteinander in Unserm Namen und an Unser Statt als irs Landsfürsten allweg Unserm Pfleger oder Richter zu Schrobenhausen, so izt seind und hinfüran werden, oder wen solches von Uns bevolchen würdet, ainen gelehrten Aid schwören und eines ieden Jahrs solche Aidpflicht thuen und vornemen als hernach volgt.

Wür, die sechs von den Innern Rhate, und wür, die acht von der Gemaind, all sambtlich und sonderlich, schwören zue Gott ainen Aid, das wür dem durchleichtigisten Fürsten, Unserm genedigen Herr, Herzog Wilhelmen in Bayrn etc. zu seiner Bäl(...) Rechten und der Statt Schrobenhausen, Armen und Reichen, auch zu iren Rechten und Notturfft, Unsers Verstehens daß Best und Nuzlichste allzeit firnehmen, rathen und handeln, und darin weeder Müet, Gab⁵⁷, Lieb, Forcht, Freundschaft noch Feindschaft ansechen wollen, wo auch von ainem im Rhat, ain bössers dann hievor durch unser ainen geratschlagt, hernach bedacht und gerathen würdet, so mag durch denselben die erst Mainung, vor und ehe der Rathschlag beschlossen würdet, woll verändert werden. Wür sollen und wollen auch, aus dem Rhate davon Schaden kommen mag, nichts sagen, sonder in gehaimb aines Rhats, bis in unsern Tod, verschweigen, wo auch ainer aus uns, mit dem andern Rhatsfreund im Rhat von Rhats wegen zue Krieg käme oder uneins wurden,

56 Eine Gemeindeversammlung einberufen

wie sich das fiegte, ehe wür dan aus den Rhate geen, soll die Sach wider vertragen und endlich gericht sein, auch ain Arg nit mehr geandet werden. Treülich ohn Geferde⁵⁸, des bitten wür uns Gott ze helfen.

Und so solche Aidpflicht von den sechs des Rhats und den achten von der Gmain, wie vorsteet, beschechen ist, alsdan sollen dieselben sechs vom Rhat und die acht von der Gemaind dasselben Tags oder bald darnach, so es am fieglichisten sein mag, ains ieden Jars ain ganze Gemain beruefen und inen fürhalten und eröffnen mit Namen die sechs Persohnen, so zu ainem Rhate dasselb Jar bestätt sind, und darzue die acht von weegen ganzer Gemain durch einen Rhate erwölt, welchergestalt die geschworen haben, mit Beggern, das darauf ein ganze Gemaind ainem Rhat und den Achten auch schwören, inmassen zu München, Wasserburg, Traunstain, Rosenhaimb und andern mehr und mündern Stetten beschicht, also das ein Gemaind den Verordneten vom Rhat und Gemaind gehorsamb und gewerttig sein und uf dieselben ir Aufsechen haben sollen und wellen, wie sich irer burgerlichen Pflicht nach zu thuen gebührt.

Und so ain Gemaind also geschworen hat, alsdan sollen ain Gemaind den acht Persohnen an irer Statt vollkommen Macht und Gewalt geben, also wo ain Rath dieselben acht von weegen ainer Gemaind zu inen erfordern, das sy alsdann von ganzer Gemaind weegen alles und iedes daselb Jar hinumb helfen handeln und beschliessen, das zu gemainen Nuz, uns und gemainer Statt dienet, in allermas, wie das ain völlige versamblete Gemaind aus Billichkeit thuen sollten oder möchten.

Dieselben acht von der Gemaind sollen auch solches, wie vorsteet, einer ganzen Gemaind an Aidstatt geloben und zusagen, und so ain Rhate dieselben acht erfordert, alsdan sollen sy in Namen ainer Gemaind zum besten helffen handeln, wie ob steet, und alle Rechnung, gemaine Statt und die Gottsheüser betreffent, sollen allweg eins ieden Jahrs in bey und mit weesen des Pflegers und der acht

57 Geschenke, Bestechung

58 Treulich ohne Hinterlist (formelhaft)

Erwölten von der Gemaind geschehen, und uf des alles soll nun füran weitter ahn Unser oder ains Rhats Wissen und Willen kain Gemain erfordert noch sonder Conspiration oder Zusammenberuefung durch iemandts gemacht werden bei Vermeidung schwörer Straf und Ungnad.

Item mit Sazung aines Burgermaisters soll es firan also gehalten werden, das aus den sechsen von Innern Rhate allweeg zween sollen zu Burgermaistern erwöllet werden, der ieder ein halb Jar das Burgermaisteramt verwalten, und dieselben zween sollen von den achten, von wegen der Gemainde verordnet uf ir Aid aus den sechsen des Rhats benent und erkhiest werden. Doch in dem allen, Uns, Unsern Erben und nachkommenden regierenden Fürsten, vorbehalten, wo Uns für Noth ansechen wurde, in der Wahl eines Rhats darzu in der Wahl der acht aus der Gemaind auch Änderung zu thuen und ainen oder mehr Articul darein oder daraus ze sezen, solches Macht ze haben, auch dise Ordnung und Sazung nach gestalt der Brüeff zu ändern, ze merern und zu bössern, wie dan ainen jeden Landsfürsten für guet ansechen und Noth zesein bedunckhen würdet.

Und damit Ir, die von Schrobenhausen, der obverschribnen Ordnung und Sazung firan wisset zugleiben und Volziechung ze thuen, so haben wür Euch des dise Schriften mit Unserm Secrete⁵⁹ secretirt, überzuantwortten befolchen, darauf in ganzem Ernst mit Euch schaffende, das Ir solcher Ordnung und Sazung firan mit allem Vleiß und treulich gelebten, die haltet und volziecht, des Wür Uns zu Euch allen und Eurer jeden genzlich verlasse.

Datum Landtshuet, am Pfinztag in der Quatember nach Pffingsten, im fünfzechenhundert und dreyzechten Jahre.

26 Befehl Herzog Maximilians

1608 Januar 23 München

Von Gottes Gnaden Maximilian Herzog In Obern und Nidern Bayrn etc. Unsern Grues zuvor, Lieber Getreüer. Unser Befelch

hiemit an dich, das du Uns über hiebeyverwarhte Abschriften Unserer Statt Schrobenhausen deiner Verwaltung bey Unserm Hofrhat alhie in Originali vor diesem überrichter und edierter Privilegien, lautter und umbstendig berichtest, welicher under disen Privilegien und Freyheiten ain oder anderer halber berüertte Statt, und wie weit auch mit was maß und gstalt sy derselben in possessione und üblichem hergebrachtem Gebrauch, oder was du jedem Ohrt hierinnen ains und anders halber von Ambts und Unserntwegen aigentlich und in specie gestendig seyest etc., uns hieneben berüertter Privilegien Abschriften: davon du bey Gericht Copias behalten sollst :! neben solchem deinem Bericht underthenigist und fürderlich wider zukommen lassest, beschicht hieran Unser zuverlessige Mainung.

27 Bericht des Pflegers über die Schrobenhausener Freiheiten und Privilegien

1608 Oktober 1 Schrobenhausen

Der Pfleger zu Schrobenhausen, Hanns Carl Schad, berichtet, er und sein Gerichtsschreiber seien erst kurz im Amt und es hätten sich in dieser Zeit wenig neue Händel zwischen ihm und der Stadt zugetragen. Was vom alten Pfleger für Stritt hinterlassen worden und thails noch unerörtert und er bei Gericht in alten Akten gefunden wolle er berichten.

Sovil den ersten Brief belangt, befünde ich erstlichen, das Holzabgeben, mit disem habe ich nichts zu schaffen, sonder Euer Fürstliche Durchlaucht haben ainen ordentlichen Vorster, der der Burgerschaft jehrlich das Holz abgeben thuet, bei welchem dises punctens halben merer Bericht khane eingenommen werden. 2. Deren von Schrobenhausen Emer und Mas haben sye meines Wissens von alters hero also. Die Pfächung⁶⁰ aber der Maß wie auch des Gwichts, Elln, Mell- und Traidmaß, bine ich denen von Schrobenhausen nit gestendig, sonder ich nimme die Pfächung meines Gefahlen ohne ir Vorwissen für, darin sy mir gleichwol nie,

wie auch meinen antecessori⁶¹ nit geredt, massen sich derselben nit an. So beschicht Meldung von dem Panschilling, darvon habe ich kain Wissenschaft, wais nit, obe diser noch in usu oder was Euer Fürstlichen Durchlaucht darfürgeben würdet. 4. Haben sie noch im Gebrauch, das sye über Visch, Fleisch, Prod und andere Pfenwerth⁶² Sätze machen, darinnen ich inen nit einrede. Und sovil von dem ersten Brüeff.

Das Pfenden, darvon im 4. Brief Anregung beschicht, haben sy solches hergebracht, und bine ich inen auch in debitis liquidis⁶³ gestendig, aber wan ein landgerichtischer Underthonn umb bestendige Schuld pfendt würdet, mues alsdan, umb das ausgepfend Guet beim Landgericht ein Pfandzettel genommen werden.

Die Salzniderlag, darvon im achtem, ailftem und 17. Brief, ist deren zu Schrobenhausen ganz und gar benommen, glaube es auch, es seye kein Mensch zu Schrobenhausen so alt, der es gedenkhte, das ain Niederlag des Salzes alda gewesen, also hetten sye dises Privilegium per non usum vermög der Rechten auch sonst verlohren.

In dem zehenten Brief beschicht zwayer Maß Ungelt Meldung, dises Privilegium khane ich inen nit widersprechen, sonder sy seyen dessen noch im ruebigen unturbierlichen⁶⁴ Inhaben.

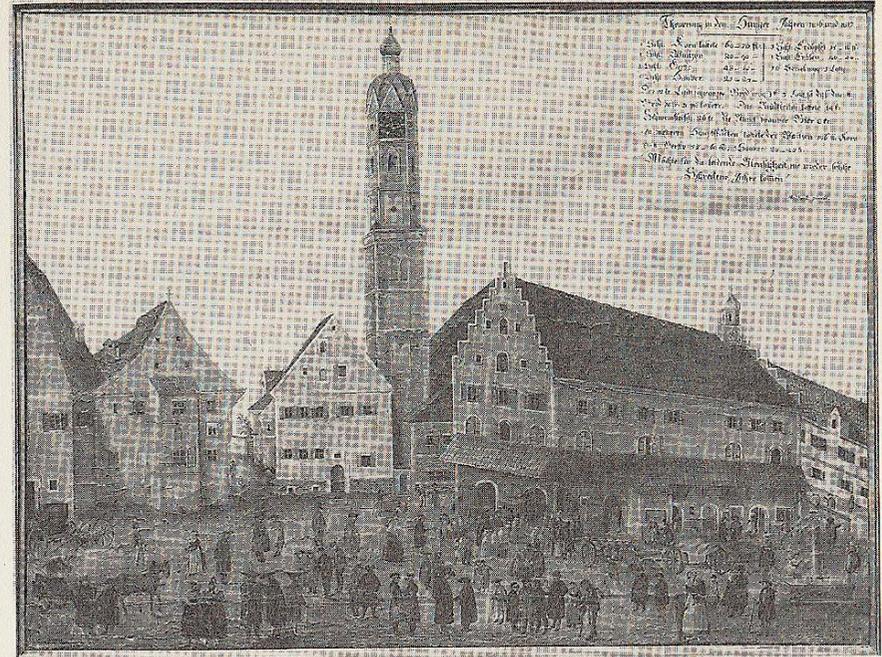
Der ailfte Brief, so von Niederlegung, Wein, Holz und andern Kaufmannschaften redet, ist ganz und gar nit mehr im Gebrauch. Diß haben gleichwohl die Wüirt zu Schrobenhausen hergebracht, wann ain, zween oder drey Fuerman mit Wein alher khumen, das sy von demselbigen die Wein erkaufet und abgelegt, so aber aniezt nit mehr beschicht, welches inen nit wenig beschwerlich, aber kainen Weinmarckht, wie zu Aichach gebreichig, haben die von Schrobenhausen nie gehebt, allein es seye vor uhralten Jaren beschehen. Ich waise auch sonsten kein Niederlag anderer Kaufmannschaften, die durch die Schrobenhauser exercirt wurden. Dis halte ich für ir

61 Vorgänger

62 hier: Lebensmittel

63 geständige, unläugbare Schulden

64 ruhig und ungestört



Schrobenhausener Marktszene zu Beginn des 19. Jahrhunderts

maiste und beste Freyheit, darvon die Burgerschaft ir Nahrung suechen kundten, das sy wochentlich ain schenen Wochenmarckht und Traidschranen, auf welchem Wochenmarckht allerlei Pfenwerth hinein gebracht werden.

Das Privilegium des Vischen und Verkauf der Visch aus den Stattgräben, darvon im 14. Brief, haben sy noch im Gebrauch und Inhaben, dargegen inen aber auch die im besagten Brief benandte Burden⁶⁵ obligen.

Die Behülzung, darvon im 19. Brief, aus dem Vorst Hagenau, sowol zum Pauen als Prennen, haben sie zwar noch.

Den Purckhfrid deren von Schrobenhausen, wie in dem 20. Brief ausgezaicht, ist man inen ie und allezeit gestendig gewesen, wie auch noch, befünde in Durchsehung der alten Acten nit, das zwi-

65 Verpflichtung, Aufgabe

schen Euer Durchlaucht gewesten Pflegern von des Landgerichts und deren von Schrobenhausen wegen des Burckhfrids ainicher Stritt iemalen gewesen were, dan solcher mit seinen sichtigen Mar-chen ausgezaigt.

Umb das Privilegium, das nemblichen kein Auswendtiger die von Schrobenhausen umb kainerlei sachen nit weisen khünde, dan mit iren Mitburgern etc., wie der 23. Brief vermage, habe ich kain Wissenschaft. Were ain selzam Privilegium, halte nit, das solches in observantia⁶⁶, sonderlich weils in multorum Praejudicium⁶⁷ gerai-chen thete.

Die Rhatswahl und -ordnung, so von Euer Fürstlichen Durchlaucht gliebsten Uhranherrn christmildister Gedechnus Herzog Wilhelmen anno 1513 denen zu Schrobenhausen gegeben und fürgeschriben, ist auß Euer Durchlaucht gnädigsten Befelch durch dero Herrn Rentmaister Oberlands vor 2 Jaren in etlich Sachen geändert worden, deren Verenderung die von Schrobenhausen auch acquiesciren, also ich verers darvon zu berichten ain Unnotturfft halte.

Das Rechtbuech belangent, halte ich genzlich dafür, das dises nit allein zu Schrobenhausen, sonder auch anderer Ohrten im Land nit vast mehr im Gebrauch und Observants. Dan erstlichen werden die Vorsprecher nit mehr auß der Schranken genommen, sonder es hat aniezt seine geschworne Procuratores, die sowohl vor mir als denen von Schrobenhausen den Partheyen patrocinieren⁶⁸.

Umb Haimbsuechen, Raufen oder Schlagen bin in denen zu Schrobenhausen kheiner Straf gestendig, sonder mir gebührt die Abstrafung, die hernach Eur Durchlaucht ordentlich verrechnet werden, doch ist es ie und allezeit bey meinen Vorfahrern: wie ich vernime :/ also observirt worden, ich auch noch observire, das allezeit ir zween des Rhats zur Abstrafung irer Burger herein in das

66 in Gebrauch, Gewohnheit

67 für viele zum Praejudiz

68 Rechtsbeistand leisten, beistehen

Pfleghauß ervordert werden, in cuius praesentia⁶⁹ der Verbrecher juxta alias circumstantias⁷⁰ abgestraft würdet.

Der casus, das ain Mann flichtig würd umb gelt etc., wie auch gleich der darauf folgende casus ist nit im Gebrauch, bestehe denen zu Schrobenhausen nit, das sye Macht auf irer Burger oder auch aines andern begehren, ainen forestier⁷¹ oder Landgerichtischen zu verarrestiern, sonder der Arrest miesse von mir !: wie schon dise kurze Zeit, als ich bei disem Ambt, vilmahlen beschechen :/ begert und erlaubt werden.

Mit der Förtigung⁷² umb der Burger Güeter, so sy oppignoriren⁷³ oder zu Pfand sezen wollen, ist es also herkommen und noch gebreuchig, wan ain Burger von dem andern etwas entlehnet, und aufgericht würdet, alsdan beschichts durch die von Schrobenhausen und haben sy die Förtigung. Wann aber ain Burger von ainem Gottshaus oder von Vormundern im Landgericht was zu entleihen begert, alsdann würdet durch mich aufgerichtet, daran mir auch die von Schrobenhausen bis dato kain Einhalt gethon.

Was in dem casus, thuet jeman dem andern Schaden etc., von der Ez gemeld würdet, bin ich denen zu Schrobenhausen sovil gestendig, seyen auch sye quita possessione⁷⁴, das nemblichen sy dergleichen Sach, die in irem Burckhfrid ungefahrlich und nit dolo⁷⁵ beschehen, in der Güete mögen verglichen oder entschaiden, quomodo vero dolus intervenit⁷⁶, so gehert es ohne mitl für Euer Durchlaucht Rentmaister.

Verers⁷⁷ bestehe ich inen das Pfenden auf ihren Gründen, wie auch die Rechtfertigung⁷⁸ des Pfands, wanns zwischen Burgern be-

69 in deren Anwesenheit

70 neben anderen Verfahrensregeln

71 Gast

72 Beurkundung, Ausfertigung

73 pfänden, belasten

74 in ungestörtem Besitz

75 nicht vorsätzlich

76 soweit wirklich Vorsatz dabei ist

77 ferner

78 Pfandübertragung

schicht, da aber ein Ausländer gepfent würdet, so gehert mir die Rechtförtigung.

Den lessten casus, das nemblichen die Burger ires Gefahlens den Pfenderkhnicht hinausschickken und umb ire richtige Schulden pfendten mögen, bine ich inen gestendig. Es haben sich gleichwol verers die von Schrobenhausen der Abstrafung des Ehebruchs und der Leichtfertigkeit under den leedigen Persohnen angemast, ich bine inen aber daran keines gestendig, und ist inen sonderlich die Abstrafung des Ehebruchs !: der ander casus ist nie strittig gewesen !: vor disem von Eure Fürstlichen Durchlaucht hochloblichen Hofröthen aberkhennt worden.

So haben auch die von Schrobenhausen die Inventur und Sperr⁷⁹ bei iren Ehehalten, Handwerchsgesellen, Knecht und Diernen wie auch die Forderung praetendirt, aber ich bin inen deren khaines bestendig, allein es weren Burgerskündler, so bei andern in Diensten, bei welchen ich ihnen die Spörr, Inventur und Forderung gestendig.

Endlichen stehe ich mit denen zu Schrobenhausen wegen der Brotbeschau, sonderlich der Straf halber im Stritt, und ist dise Sachen schon ein geraumbe Zeit in Eure Durchlaucht Hofrhat anhengig. Ich bin inen nur die Bschau, aber die Straf, da ain Brot gefunden würd, das zu clain ist, nit gestendig, sonder es haben ordinarie Euer Durchlaucht Beambte !: wievil acta verhanden !: abgestraft. Im Fahl aber die von Schrobenhausen auch etliche acta, so mir unbewust, hetten aufzulegen, so seyen solche clam und unbefuegter weis practicirt worden, daraus sie inen kain Recht schöpfen khünden.

Und diß habe Euer Fürstlichen Durchlaucht in schuldigsten Gehorsamb !: neben Beischliessung aller Freyheiten, davon ich glaubwürdige Abschriften bey Gericht behalten !: ich berichten,

79 Verfahren bei Nachlaßangelegenheiten, bei dem die nachgelassene Habe zuerst obsigniert (versiegelt) bzw. versperrt (Sperr) wird, dann innerhalb einer bestimmten Frist eine Inventur (Erstellung eines Inventariums, eines Nachlaßverzeichnisses) durchgeführt wird.

beinebens deroselben zu beharrlichen Gnaden mich underthenigist befelchen sollen.

28 Erkenntnis über die Abstrafung des ersten Ehebruchs
1606 Juni 12 München

In Streitsachen zwischen dem Pfliegergericht Schrobenhausen und der Stadt Schrobenhausen wird erkannt: 1. Die Abstrafung des ersten Ehebruchs unter der Bürgerschaft wird dem Pfliegergericht zu-, denen von Schrobenhausen hingegen aberkannt. 2. Betreffs die Jurisdiktion über auswärtige Bäcker, Kramer und dergleichen soll die Erkenntnis abgewartet werden.

29 Abschied wegen der in Schulden geratenen Bürger
1617 September 13 München

In der Streitsache zwischen dem Pfliegergericht Schrobenhausen sowie Bürgermeister und Rat der Stadt Schrobenhausen wegen der in Schulden geratenen Bürger ergeht folgender Abschied: Wenn die Creditores bei denen von Schrobenhausen mit gütlicher Verhandlung ohne Anstellung eines Gantprozesses abgefunden werden können, so ist das die Stadt zu tun befugt; wo aber ein Gantprozeß vonnöten ist, wird der vom Landgericht vorgenommen.

30 Abschied über die Inventur beim Gerichtsschreiber
1650 Februar 9 München

In der Streitsache zwischen Bürgermeister und Rat der Stadt Schrobenhausen und dem Gerichtsverwalter zu Schrobenhausen wegen Vornahme der Obsignation und Inventur bei der Verlassenschaft⁸⁰ des verstorbenen Gerichtsschreibers ergeht folgender Abschied: Es hat bei der Erkenntnis, wonach die Obsignation und Inventur dem Gericht zusteht, sein Verbleiben.

80 Siehe Anmerkung 79

- 31 Erkenntnis über die von Gerichts wegen vorgenommene Inventur**
1649 Sept 10 München

Es wird bei der von Gerichts wegen vorgenommenen Obsignation und Inventur belassen.

- 32 Hofratserkenntnis wegen der Abhandlungen über die Fremden**
(wie Nr. 54)

- 33 Abschied wegen der Obsignation und Inventur bei Geistlichen**
1687 Mai 24 München

In der Streitsache zwischen dem Pfliegergericht Schrobenhausen sowie Bürgermeister und Rat der Stadt Schrobenhausen wegen Obsignation und Inventur wird erkannt: Daß auf Ableben der Geistlichen dem Pfliegergericht neben der geistlichen Obrigkeit die Obsignation und Inventur zugehörig sein solle und es Bürgermeister und Rat der Stadt Schrobenhausen nicht gebührt hat, dem Pfliegergericht hierin einen Eingriff zu tun.

- 34 Abschied wegen Hausierens mit Krämereiwaren**
1710 Mai 9 München

Auf den Amtsbericht wegen der dem Johann Lelamsl abgenommenen Krämereiwaren wird vom Hofrat erkannt: Der besagte Lelamsl wird von solcher Confiscation absolviert. Dem Pfliegergericht wird anbefohlen, statt dessen vier Reichstaler mit dem Bedeuten von ihm einzubringen, daß er unfehlbar mit der wirklichen Confiscation angesehen werden sollte, wenn er mit dergleichen Hausieren nochmals angetroffen werde. Im übrigen wird dem Pfliegergericht mitgeteilt, daß denen von Schrobenhausen die durch die Bürgermeisterin erteilte Lizenz zum Hausieren, die allein dem Pfliegergericht gebühre, verwiesen wurde.

- 35 Generalverordnung über Streitigkeiten der Städte und Märkte**
1726 Dezember 1 München

Wegen der vielfältigen Strittigkeiten, die die Städte und Märkte mit den Pfliegergerichten, Landgerichten und anderen Ämtern anfangen, auch wegen der hohen Unkosten, die dadurch entstehen, wird verordnet: Wenn die im Pfliegergericht entlegenen Städte und Märkte Beschwerde einlegen, müssen sie, bevor eine Streitsache angefangen und zum Prozeß geschritten wird, die Angelegenheit zum Rentamt berichten und darüber Resolution abwarten.

- 36 Generalverordnung über die Brieferrichtung über Gründe außerhalb des Burgfrieds**
1731 September 19 München

Das Pfliegergericht Schrobenhausen wird angewiesen, sich nach der Resolution zu richten, die vom Geheimen Rat in der Streitsache zwischen dem Pfliegergericht Erding sowie Bürgermeister und Rat daselbst wegen der Briefaufrichtung über jene Gründe, die außerhalb des Burgfrieds liegen, erlassen wurde.

- 37 Befehlsextrakt wegen Briefaufrichtung über bürgerliche Güter im Landgericht**
1731 Sept 19 München

Extrakt aus dem an das Rentamt Landshut wegen der Streitsache zwischen dem Pfliegergericht Erding sowie Bürgermeister und Rat daselbst unterm 25. Sept. 1730 ergangenen Befehl, verfaßt den 19. Sept. 1731: Bürgermeister und Rat kommt die Briefaufrichtung über die von den Bürgern der Stadt Erding besessenen, aber im Landgericht Erding entlegenen Gründe, nicht zu.

38 Form des ehelichen Rechts bei der Stadt Schrobenhausen
(wie Nr. 70)

39 Eidspflicht für den Inneren und Äußeren Rat und Auszüge aus der Ratswahlordnung ohne Jahr

Nach Auszügen aus der Ratswahlordnung, die fast wörtlich der Ratswahlordnung von 1513 entsprechen (siehe Nr. 25) folgen ein in dieser Ordnung nicht vorkommender Eid der Bürgerschaft sowie Aufzeichnungen über den Ablauf der Ratswahl.

40 Vergleich mit der Gemain zu Rettenbach wegen der Gemain- und Holzgründe
1698 Oktober 3 Schrobenhausen

Bürgermeister und Rat zu Schrobenhausen und die gesamte Dorfgemain zu Rettenbach vergleichen sich nach eingenommenem Augenschein hinsichtlich der strittig gewesenen Gemain- und Holzgründe.

Anwesende: Amtsbürgermeister Mathias Schuester, als Mitglied des Inneren Rats der Lebzelter Bernhardt Müller, als Mitglieder des Äußeren Rats der Weisgärber Johann Schnabl und der Bäcker Philipp Pals, andererseits sämtliche dermalen vorhandene Rettenbacher Untertanen neben ihrem Beiständer⁸¹ dem Gerichtsprocurator⁸² Joseph Schreiber.

Ortsangaben, Orts- und Flurnamen: *bey der Ersten Stainern Marter Saullen, Wolckherstag, beim Obern furth, Moosgraben.*

81 Rechtsbeistand

82 bevollmächtigter Stellvertreter einer Partei vor einem Gericht

41 Vergleich mit der Gemain zu Rettenbach wegen Weideangelegenheiten
1698 Oktober 3 Schrobenhausen

Die Bürgerschaft zu Schrobenhausen vergleicht sich mit der Gemain zu Rettenbach wegen des den Rettenbachern zustehenden Blumbesuchs⁸³ innerhalb des Burgfriedens.

Anwesende: wie Nr. 40.

Ortsangaben, Orts- und Flurnamen: *neben dem sogenannten Aunbach und Aichner Gangsteig, ober der Scheibling trad, bis auf die sogenannte Rathkhachel, auf den Stainwegl, hinan ans Moser Prückhl, im Haret hinaufwerths zu dem an der Par stehenten Burgfridstain.*

42 Erkenntnis über die Vergabe der Hausiererlaubnis
1660 Juli 28 München

a) Schreiben des Hofrats an das Pfliegergericht Schrobenhausen, 10. März 1660: Auf die Beschwerde des Hafners Rueprecht Schweikert (Schweichert) zu Schrobenhausen wegen Verwilligung des Hausierens mit Hafnergeschirr wird das Pfliegergericht angewiesen, Bericht zu erstatten.

b) Supplikation des Hafners Rueprecht Schweikert zu Schrobenhausen (undatiert): Da sämtliche Meister und die ganze Hafnerzunft beschlossen haben, daß niemand mehr in den (umliegenden) Landgerichten und den darin befindlichen Hofmarken hausieren solle, er sich aus Not aber nicht daran gehalten habe und ihm der Pflieger das Hausieren auf Anrufen der Hafner abgeschafft habe, stellt er das Anrufen und Bitten, da er ein armer und kranker Mann sei und sich sonst von Bettel ernähren müsse, seinen Buben das Hausieren mit Hafnergeschirr zu gestatten.

c) Bericht des Pfliegers auf die vorgelegte Supplikation, 1. April 1660: Das gesamte Handwerk habe sich an gehaltenem Jahrtag des vergangenen Jahres dahin verglichen, daß das Hausieren ganz ab-

83 Weiderechts

gestellt verbleiben solle, die Übertreter vor der Gerichtsobrigkeit beklagt werden sollen. Als der Supplikant und ein Mitmeister bald hernach beim Hausieren angetroffen und die Hafner um Abstellung gebeten hätten, habe er ihnen das Hausieren abgeschafft. Denn wenn er es ihnen gestatten würde, würden sich auch die anderen hiesigen und auswärtigen Mitmeister dessen unterfangen, von denen auch viele in großer Not leben.

d) Hofratserkenntnis, 28. Juli 1660: Der Hofrat läßt es beim Bericht des Pfliegerichts und seiner gepflogenen Handlung verbleiben.

43 Briefwechsel zwischen Stadt und Pfliegericht wegen widerrechtlicher Abnahme eines Kalbs
1739 April 10 - April 11

a) Schreiben des Pfliegerichts Schrobenhausen an Bürgermeister und Rat, 10. April 1739: Da sich der amtierende Bürgermeister Joseph Sutor unterstanden habe, dem *unverburgerten* Wolf Deibl ein von Tandern hergebrachtes Kalb durch den Ratsdiener wegnehmen und zum Bürgermeisteramt liefern zu lassen, aber Bürgermeister und Rat an unverbürgerten Personen keine Disposition zustehe und somit dem Pfliegericht ein Jurisdiktionsingriff zugefügt worden sei, begehre er, besagtes Kalb auszuliefern.

b) Schreiben von Bürgermeister und Rat zu Schrobenhausen an das Pfliegericht, 11. April 1739: Der Amtsbürgermeister, ein alter und eben von der Krankheit aufgestandener Mann, sei nicht anders überzeugt gewesen, daß der *Wolf Deubl qua Burgerssohn under die bürgerliche Jurisdiktion und Freyheit gehörig sey, ohne das selbiger an dessen vorigen Fahl in puncto fornicationis, wordurch er auch als ein Burgerssohn all bürgerliche Privilegia verlohren, mehr gedenckht*, als wollte man dem Pfliegericht keinen Eingriff tun und das abgenommene Kalb überschicken.

44 Hofratserkenntnis wegen Verschaffung dreier Bürgersöhne zum Amtshaus
1718 Febr 23 München

Dem Pfliegericht wird mitgeteilt, daß es nicht nur rechtens gewesen sei, die drei *in der Masquera* herumgelaufenen Bürgersöhne zu arrestieren, sondern das Pfliegericht habe die drei Bürgersöhne zu verschaffen zu begehren und sie im Amtshaus 2 Tage mit geringer Atzung abzubüßen.

45 Erkenntnis über die wegen der Bürgersöhne entstandenen Kosten
1718 April 22 München

Auf die Beschwerde des Pfliegerichts Schrobenhausen wegen verweigerter Gerichtskosten für die im Amtshaus abgebüßten drei Bürgersöhne wird mitgeteilt, daß Bürgermeister und Rat der Stadt Schrobenhausen ein Schreiben zugeschlossen wird mit dem Befehl, daß sie sogleich verfügen sollen, daß die Gerichtskosten abgeführt werden.

46 Vergleich mit den Dorfschaften Mühlried und Königslachen wegen Weideangelegenheiten
1588 Juli 29

Die Stadt Schrobenhausen vergleicht sich mit den Dorfschaften Mühlried und Königslachen (*Künderlachen*) wegen des Triebes und Blumbesuchs.

Ortsangaben, Orts- und Flurnamen: *auf den untern Eylnbach, bei deß Melchior Lohrs Praitten, der Unter Grasweg, bey der Unter heilling Seyll, bis auf den Burckhfrüdstain, Högenau, bis an das Spittalholz, bis an des Georgen Wagenrieders von Sandhof Peinhof, auf den Graßweeg, bis auf des Wolfen Raeten von Königslachen Peinhof.*⁸⁴

84 Geben am Montag nach Jacobi des heiligen Apostels

47 Hofratserkenntnis wegen strittiger Inventur und Sperre

1606 April 19 München

In der Streitsache zwischen dem Pfliegergericht Schrobenhausen sowie Bürgermeister und Rat der Stadt Schrobenhausen wegen Inventur bei Georg Gerhausers Verlassenschaft wird erkannt: Es hat bei der Verhandlung des Pfliegergerichts zu verbleiben. Das Pfliegergericht wird angewiesen, die Jurisdiktion mit *Spöre*, Inventur⁸⁵ und Vormundssatzung und dergleichen *auch mit dem Frembten, so nit Bürger sein* handzuhaben.

48 Hofratserkenntnis wegen der Zuständigkeit des Gerichts bei fremden Personen

(wie Nr. 54)

49 Hofratsbefehl über die Ausgabe von Schmer, Speck durch die Bierbräuer

1672 Juni 9 München

a) Dem Pfliegergericht wird eine Abschrift des in der Beschwerdesache des Bürgers Leonhardt Grimb an Bürgermeister und Rat der Stadt Schrobenhausen ergangenen Hofratsbefehls mitgeteilt. Es ergeht der Befehl, fleißige Inspektion und Aufsicht zu halten, ob die von Schrobenhausen die schuldigste Vollziehung leisten.

b) Dem Bürgermeister und Rat der Stadt Schrobenhausen wird verwiesen, daß sie den Bierbräuern Schweinefleisch, Schmalz, Speck und Schmer zu verkaufen erlaubt haben.

85 Siehe Anmerkung 79

50 Hofratserkenntnis wegen Verkaufs von abgekochtem Fleisch, Schmalz, Speck und Schmer durch die Bierbräuer

1672 Juli 8 München

a) Dem Pfliegergericht wird der Befehl mitgeteilt, der Bürgermeister und Rat der Stadt Schrobenhausen auf die Supplikation von Franz Öfele und Michael Pals ausgefertigt worden ist.

b) Im Schreiben der Hofkanzlei an Bürgermeister und Rat der Stadt Schrobenhausen wird das das Begehren der Bierbräuer Franz Öfele, Michael Pals und Consorten von Schrobenhausen, gekochtes Fleisch, Schmalz, Schmer und Speck über die Gassen zu geben, ein- für allemal abgewiesen.

51 Form des Ehelichen Rechts der Stadt Schrobenhausen

(wie Nr. 70)

52 Hofratserkenntnis wegen strittiger Inventur und Sperre

(wie Nr. 47)

53 Bericht des Pfliegergerichts wegen unberechtigter Pfändung einer Kuh

1649 Juni 4

Daniel Hofmann und Consorten haben am 1. Juni mit 60 Stück aus der Obersteiermark (*Ober Steürmarckht*) erhandelten Kühen einigen Bürgern der Stadt Schrobenhausen Schaden zugefügt, worauf der bestellte Feldhüter eine Kuh pfandweise genommen und sie in den bürgerlichen Pfandstall geliefert hat. Amtsbürgermeister Christoph Öfele hat die Schäden durch Bürgerleute ohne Vorwissen des Gerichts besichtigen lassen und den Hofmann durch die Wegnahme der Kuh soweit gezwungen, 4 1/2 Gulden Schadensersatz und 3 Gulden Pfänderlohn zu zahlen. Da aber gebräuchig ist, daß in

dergleichen Fällen das Landgericht zuständig ist, stellt der Pfleger die Bitte, denen von Schrobenhausen den Befehl ausfertigen zu lassen, in Zukunft solche Eingriffe zu unterlassen.

54 Hofratserkenntnis wegen der Abhandlungen über die Fremden
1652 September 10 München

In der Streitsache zwischen dem Pfliegergericht sowie Bürgermeister und Rat der Stadt Schrobenhausen wegen der dem Daniel Hofmann von Neuburg gepfändeten Kuh wird zu Recht erkannt, daß dem Bürgermeister und Rat es nicht gebührte, die gepfändete Kuh in den städtischen Pfandstall führen zu lassen, sondern daß das Pfliegergericht für alle Abhandlungen über Fremde zuständig sei.

55 Ratsanbefehl bezüglich der Rechnungen und Protokolle der Stadt Schrobenhausen
1667 September 3 München

Dem Pfliegergericht Schrobenhausen wird mitgeteilt, daß der Stadt Schrobenhausen aufgetragen wurde, dem Pfliegerichter alle ihre Kammer-, Spital-, Kirchen-, Vormundschafts-, Bau- und andere Rechnungen samt denen dazugehörigen Verificationes⁸⁶, auch die Protokolle, Steuer- und andere Register zu überliefern. Dem Pfliegergericht wird anbefohlen, selbige solange in Verwahrung zu behalten, bis etwas anderes anbefohlen wird.

56 Hofratserkenntnis wegen der Bürgerrechtsgebühr für eine eingeheiratete Frau
1755 September 12 München

In der Streitsache zwischen Bürgermeister und Rat der Stadt Schrobenhausen und dem Bierbräuer Anton Gritsch wird erkannt, daß Gritsch wegen seines aus Geisenfeld erheirateten vierten Eheweibs die Bürgerrechtsgebühr von 125 Gulden zahlen muß.

⁸⁶ Rechnungsbelege

57 Confirmationsbrief Max Emanuels
1682 Mai 6 München

Herzog Maximilian Emanuel confirmiert denen von Schrobenhausen ihre Privilegien, Freiheiten, ihr altes Recht und ihre gute Gewohnheit.

58 Hofkammerbefehl zur Berichterstattung über die Straßenverhältnisse
1746 Juni 8 München

Über den Bau der Straße Regensburg über Hohenwart und Schrobenhausen nach Augsburg sowie der Straße von Neuburg über das Donaumoos nach Augsburg und München wird auf Anlangen der Bürgerschaft der Stadt Schrobenhausen und der Bürgerschaft des Markts Hohenwart zur Vermehrung deren Gewerbs und in Ansehung der erlittenen vielen Kriegs- und anderer Drangsale an den kurfürstlichen Rat, Hofsekretär und Rentamtsschreiber Oberlands, Joseph Antoni Praun, verfügt: Es soll ausführlich Bericht erstattet werden, u. a. über die einzelnen Straßen, die entstehenden Unkosten, Zoll- und Mautverhältnisse, Pflasterzoll, Unterhaltung der Straßen.

59 Hofkammerbefehl wegen der Abreichung der Steuern der bürgerlichen Personen
1757 Juni 6 München

Dem Pfliegergericht wird der Entschluß der Hofkammer bezüglich der Erhebung der Steuern von denjenigen Bürgern, die Güter oder Gründe im Landgerichtsbezirk besitzen, mitgeteilt. Es wird zugleich beauftragt, den betreffenden Bürgern das Behörige zu bedeuten und dafür Sorge zu tragen, daß die Entschliebung befolgt werde.

60 Steueramts-Verfügung wegen der Steuerabführung für bürgerliche Güter
1757 Juni 3 München

Dem Pfliegericht Schrobenhausen wird von der Landschaft in Bayern mitgeteilt, wie man mit der Steuerabführung zu verfahren habe bezüglich der bürgerlichen Güter und Gründe, die im Pfliegericht oder in der hofmärkischen Jurisdiktion liegen.

61 Hofkammerbefehl über die Abreichung von Steuern bürgerlicher Personen
1758 Januar 24 München

Dem Pfliegericht Schrobenhausen wird bedeutet, mit der Vollziehung des Befehls vom 6. Juni 1757 über die Entrichtung der Landsteuern innezuhalten und die Hauptresolution darüber abzuwarten.

62 Bestätigungsbrief Herzog Maximilians
1628 Januar 10 München

Herzog Maximilian bestätigt und erneuert dem Bürgermeister und Rat der Stadt Schrobenhausen ihre Briefe, Privilegien, Freiheiten und Gnaden, auch ihr altes Recht und gute Gewohnheit.

63 Bestätigungsbrief Herzogs Ferdinand Marias
1670 April 9 München

Herzog Ferdinand Maria bestätigt und erneuert der Stadt Schrobenhausen ihre Privilegien, Freiheiten, ihr altes Recht und gute Gewohnheit.

63 A Bestätigung des Pfliegerichtscommissarius über angefertigte Abschriften
1756 Dezember 10

Der Pfliegerichtscommissarius Johann Stephan Trapp bestätigt, daß *dise Abschriften* den noch vorhandenen Originalen von Wort zu Wort gleichlautend befunden wurden, von denen der Jahre 1333, 1361, 1363, 1376, 1388, 1393, 1448, 1545 und 1599 aber, welche im Original nicht mehr vorhanden sind, bei dem ihm anvertrauten Pfliegericht Abschriften vorhanden seien. Das wird auf Bitten derer von Schrobenhausen von Amts wegen attestiert, damit selbe bei der Statuskommission in München mit der Production und Überreichung der anverlangten Abschriften verfahren können.

64 Freibrief Herzog Stephans
1400 Juni 15 Aichach

Herzog Stephan erlaubt dem Markt Schrobenhausen, *Gott zu Lob und dem gemainen Nuz zu frommen, und umb deswillen, daß sie so fast verbrunnen und von Krieg wegen so schwerlich verdorben seint*, einen Zoll zu nehmen, wie hernach geschrieben steht:

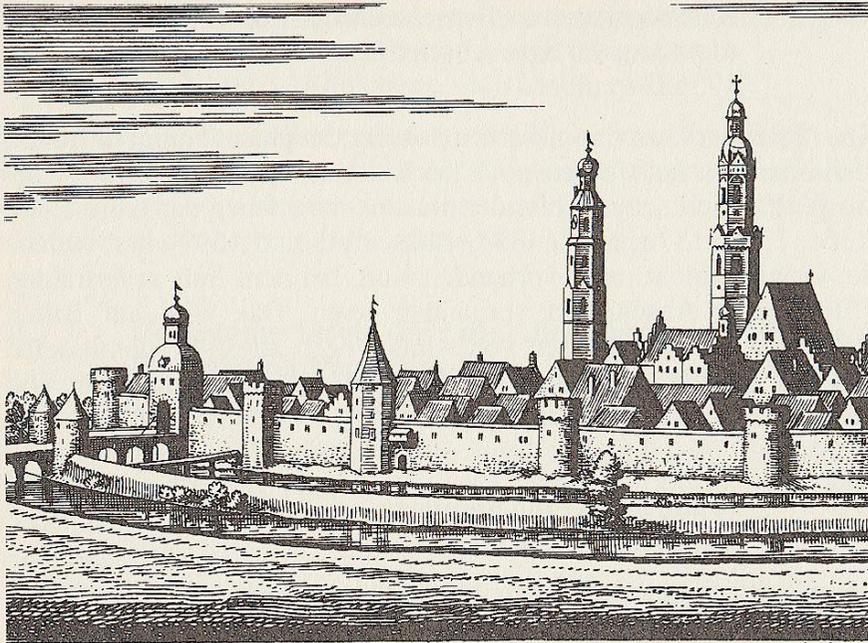
Von einem Wagen, der Wein führt, zwey Pfening, von einem Wagen mit Salz zwei Pfening, von einem Wagen mit Eisen auch zwei Pfening. So sollen Sie von einem Karren, der Wein oder Salz oder Eisen führt, ie von einem Karren einen Pfening nemmen.

Auch sollen sie von einem, der geschlachtet⁸⁷ Tuech fail hat, von den Stetten⁸⁸, da sie das fail haben, je von einer Statt sechs Pfening nemen, von einem, der grobs Tuech fail hat, drey Pfening. Von einem Wagen, der Eisen fail hat, von dem Jahr Märckhten vier Pfening und von einem Kahrn, der auch Eisen fail hat, zwey Pfening, wer dan auf offen Schragen⁸⁹ fail hat, zwey Pfening. Auch wer auf offen Wagen Essenguet fail hat, gibt vier Pfening, und wer dan aufn Kahrn auf den Marckht essents ding fail hat ain Pfening.

87 feines, gutes

88 Ständen

89 Verkaufstische



Schrobenhausener Ansicht (Merian 1657)

Und von einem Cramer, der sein Cram auf den Wagen führt, von einer Statt vier Pfening, und von einem Cramer, der sonst verkauft, von der Statt zwey Pfening, alles Münchner Pfening.

Auch haben Wür In erlaubt und Gunt, welche die Wahren, die mit ihrer Kaufmanschaft Hab und Guet, außerhalb des Marckhts für führen, über das ihr und nit durch den Marckht nach Genaden schuldig einer besserung alsdann anderer Unserer Stett und Märckht Zohl Recht und alt Gewohnheit ist.

Und das alles sollen Sie einnemen und handeln als oben geschrieben stehet, und nichts anders. Und darumb sollen sie und ihr Nachkommen die drei Prückhen, zwey über den Graben und eine über die Paar, und die Steeg und Weeg außer- und innerhalb des Marckhts machen, widerbringen und bessern.⁹⁰

90 Geben zu Aichach an Sankt Veitstag

65 Confirmierte Freiheiten der Stadt Schrobenhausen 1760 Mai 6 München

Herzog Maximilian Joseph konfirmiert und erneuert die Freiheiten der Stadt Schrobenhausen.

1. Die von Schrobenhausen werden bei dem 1529 erteilten Burgfriedbrief gelassen.
2. Die Salzniederlage, die ihnen vermög der Freiheitsbriefe aus den Jahren 1393, 1404 und 1545 verliehen wurde, wird bestätigt. Die Schrobenhausener dürfen alles Legl- oder Scheibensalz niederlegen, es kaufen und damit handeln, verkaufen und verführen, doch soll der darauf schlagende Gewinn der Stadtkammer wie bisher verrechnet werden.
3. Das Pfändungsrecht innerhalb des Burgfriedens wird dermaßen konfirmiert, *da ein Burger dem anderen pfandet*, daß der Statrhat zu Schrobenhausen die Verhandlung und nach Beschaffenheit der Sachen auch die Abstrafung vorzunehmen befugt sein solle. Wenn allerdings ein Landgerichtischer oder Auswärtiger gepfändet wird, so solle ein solcher beim Pfliegergericht vorgestellt werden.
4. Belangend die Causas Civiles⁹¹ um Sprich⁹² und Forderungen, die ein Bürger gegen den anderen stellen mag, haben Bürgermeister und Rat die Verhandlung. Wenn es aber auf die ordentlich *würckliche Vergandung unter dem gloggen Streich*⁹³ oder wohl endlich gar auf das *jus delendi*⁹⁴ ankommen werde, soll dies dem Pfliegergericht vorzunehmen gebühren, dagegen die Verteilung des *Gandkaufschillings*⁹⁵ denen von Schrobenhausen überlassen sei.

91 bürgerliche Streitsachen

92 Ansprüche, Forderungen

93 Öffentliche Versteigerung, gerichtlicher Verkauf: Auf die zum Verkauf kommenden Grundstücke konnte drei Tage lang ein Gebot abgegeben werden. Wer am dritten Tag beim Ave-Maria-Läuten das meiste geboten hatte, dem wurde der Zuschlag erteilt.

94 Recht des freien Verkaufs

95 Versteigerungserlös

Über alle Freveltaten als zum Exempl die Injurienhändl⁹⁶, Raufereien, fornicationes⁹⁷ und was immer andere *delicta sive graviora sive leviora*⁹⁸ sein können, soll allein dem Pfliegergericht die Jurisdiktion vorbehalten sein. Dagegen ist denen von Schrobenhausen unbenommen, wider ihre gegen den Magistrat sich ungehorsam erzeigenden Bürger mit der *von alters herkommenen Thurn- und Maursteinbestrafung*⁹⁹ zu verfahren.

5. In Polizeisachen wird denen von Schrobenhausen die Erteilung des Bier-, Brot-, Fleisch- und Mehlsatzes¹⁰⁰ gestattet. Jedoch muß der Magistrat dem Pfliegergericht durch eine Deputation die Motive, die ihn zur Erteilung solcher Sätze bewogen haben, eröffnen und vernehmen, was das Pfliegergericht zu erinnern habe.

Würde Bürgermeister und Rat sich nachlässig zeigen und ihren Bürgern wider die Gebühr *conivieren*¹⁰¹, so steht dem Pfliegergericht von Oberinspektion wegen zu, dem bürgerlichen Magistrat vorzugreifen und die behörige *remedur*¹⁰² selbst vorzunehmen.

Wenn Bürgermeister und Rat sich mit dem Pfliegergericht nicht einigen können, haben beide Teile einen Bericht zum Hofrat bzw. zur Polizei-Deputation zu erstatten und von da aus geziemenden Bescheid zu erholen.

In allen übrigen Polizeisachen aber betreffend Eln, Mässerey, Gewicht, die Vornehmung der Mühlbeschauen bei den bürgerlichen Mühlen, das späte Zechen, soll die Verhandlung, Judicatur und die Andiktierung der Geld- oder Leibstrafen unserm Pfliegergericht allein gebühren.

6. Bürgermeister und Rat haben im Jahr 1403 die Freiheit erhalten, von jedem Eimer Wein zwei und von Möth auch zwei Maß

96 Beleidigungen

97 unerlaubter Beischlaf

98 schwerere oder leichtere Delikte

99 Abstrafung im (Bürger-)Turm und um eine bestimmte Anzahl von Mauersteinen, die in Geld umgerechnet wurden.

100 die festgesetzten Preise für Bier, Brot, Fleisch und Mehl.

101 begünstigen

102 Maßnahmen, Abhilfe

Ungeld¹⁰³ zu nehmen. Da aber solches Ungeld vermög Generalmandats vom 26. April 1749 zu dem gemeinsamen Schuldenabedigungswerk gezogen worden ist, von da aus hingegen denen von Schrobenhausen statt dessen 12 Gulden bezahlt werden, *so wollen Wir dieselbe zum fahl in Zukunft disfahls eine andere Verordnung ergehen sollte oder Wür uns eines anderen entschliessen wurden, bey vorerdeuten Freyheitsbrief noch ferners gnädigst gelassen haben.*

7. Es wird bestätigt, daß die von Schrobenhausen gemäß des 1448 erteilten Freiheitsbriefes im inneren und äußeren Stadtgraben fischen dürfen.

8. Der Forstbeamte soll zur Erbauung, Versicherung und Befestigung der Stadt aus dem Forst Hagenau jährlich 25 bis 40 Stamm Holz und zwei Eichen ohne Bezahlung auszeigen und abfolgen lassen.

9. Die jährliche Ratswahl und das Eheliche Recht sollen am Freitag nach dem Fest der Heiligen Drei Könige auf dem Rathaus gehalten werden.

10. Die Stadt hat vermög der alten Stadtkammerrechnungen schon 1513 *von jeden hundert Gulden aus der Statt, und bürgerlichen Vermögen hinweck gebrachten Erbguett 5 Gulden* Nachsteuer eingefordert, bei welcher Observanz es gelassen werden soll.

11. Denen von Schrobenhausen ist das Privilegium, eine öffentliche Schranken zu halten, bisher zugestanden, und es ist bewilligt worden, daß sie von jedem Schäffl Getreide, so man abladet, 1 Kreuzer, und von den *anschitten*¹⁰⁴ auch 1 Kreuzer für die Stadtkammer haben einfordern dürfen.

12. Sie sollen bei der Einforderung des Pflasterzolls gelassen werden und von einem Karren (*Karn*) 1 Kreuzer, von einem Wagen 2 Kreuzer und von einem *Guetterwagen* 4 Kreuzer einzubringen berechtigt sein.

103 Siehe Anmerkung 26

104 hier im Sinne von: Abmessen beim Verkauf.

13. Sie sollen privilegiert sein, die *aufnehmende* Bürger nach ihrem Vermögen mit Bürgerrechtsgeld, die Weibspersonen aber, welche sich in die Stadt als Bürgerinnen verheiratet, von jedem 100 Gulden *hineinbringenten Vermögen mit 2 1/2 pro cento* wegen des Bürgerrechts zu belegen. Mit Aufnahme der Bürger aber sollen sie jederzeit eine solche Vorsichtigkeit gebrauchen, daß derlei Leute sich im Stand befinden, für sich, Weib und Kind die Nahrung zu verschaffen und nicht, wie es dem Vernehmen nach schon öfters geschehen, aus Abgang der Mittel und wegen Armut der übrigen Bürgerschaft mit dem Unterhalt zur Last fallen.

14. Wann ein Bürger oder Bürgerskind was malefizisch¹⁰⁵ verbricht, haben die von Schrobenhausen solche Personen in bürgerlichen Arrest zu nehmen, hiernach aber den dritten Tag dem Pfliegergericht *ad formandum Proceßum zu extradirn*¹⁰⁶.

15. Es soll kein Gerichtsamtman *ohne vorgehents bey Rhat oder dem Amtsbürgermeister beschehenen Anfrag* in ein Bürgerhaus hineingehen und *handt anlegen*, bis ihm gleichwohl ein solcher durch den Ratsdiener extradiert wird.

16. Die Gerichtsbarkeit mit *Spörr*, Inventur¹⁰⁷ und Vormundschaftssetzung und dergleichen bei fremden Personen gehört dem Pfliegergericht, ebenso die Gerichtsbarkeit über den Abdecker¹⁰⁸ von Schrobenhausen, weil dieser nicht Bürger ist.

17. Die *Förttigung*¹⁰⁹ über solche Gründe, *Stickh*¹¹⁰ und Güter, welche außerhalb des Burgfriedens entlegen, jedoch den Bürgern von Schrobenhausen gehören, kommt allein dem Pfliegergericht zu.

18. Die 1750 ausgefertigten Erläuterungspunkte der 1735 in Druck gelegten erneuerten Taxordnung geben die Anweisung, wie es mit der *cumulativ administration*¹¹¹ bei den Bruderschaften und andern milden Stiftungen gehalten werden soll. Die von Schrobenhau-

105 hochgerichtlich

106 zur Durchführung des Prozesses

107 Siehe Anmerkung 79

108 Person, die verendete Tiere beseitigt

109 Beurkundung, Anfertigung

110 Grundstücke

111 gesamthänderische Verwaltung

sen und die aufgestellten Gerichtsbeamten werden angewiesen, dem nachzukommen.

19. Bei der in der Stadt vorhandenen Geistlichkeit hat das Pfliegergericht das *jus obsignandi, inventandi et possessionem dandi*¹¹².

Schließlich werden alle übrigen althergebrachten Gewohnheiten und Gebräuche confirmiert, auch wenn sie im Vorstehenden nicht berichtet worden sind oder damit keinen Zusammenhang haben. Es wird außerdem anbefohlen, daß sich bei *Malefiz examinibus*¹¹³ zwei Äußere Räte als Assessores gebrauchen lassen sollen.

66 Hofratsbefehl über Erteilung des Fleischsatzes in der Stadt und auf dem Land

1715 Juni 12 München

Auf die Beschwerde der Metzger über den Fleischsatz auf dem Land wird dem Pfliegergericht anbefohlen, daß von Bürgermeister und Rat ohne Zutun des Pfliegergerichts kein Satz gegeben werden soll, auch daß der Satz auf dem Land nie höher, sondern 1 oder mehrere Pfennig weniger betragen soll.

67 Generalbefehl über die Erteilung von Sätzen durch den bürgerlichen Magistrat

1715 September 30 München

Der Hofrat teilt dem Pfliegergericht Schrobenhausen mit, daß der unterm 12. Juni 1715 ergangene Befehl *ganz anderst eingenommen worden* als die Intention gewesen sei. Man habe auch Bürgermeister und Rat an ihren althergebrachten Rechten nichts aufheben wollen und so solle voriger Befehl dahin erläutert werden: Wenn auf das Bier oder Fleisch ein Satz erteilt werden soll, soll der bürgerliche Magistrat einen Entschluß fassen und ihn der Pfliegerbrigade oder dem Landgericht mit samt den Motiven mitteilen, die ihn zur Erteilung Satzes bewogen, und vernehmen, was das Pflieger-

112 das Recht zur Obsignation, Inventur und zur Besitzeinweisung

113 Strafverhöre

richt zu erinnern habe. Würde sich das Pfliegergericht mit Bürgermeister und Rat in Erteilung des Satzes vergleichen, habe es dabei sein Bewenden. Im Fall aber, da Bürgermeister und Rat sich mit dem Pfliegergericht nicht vergleichen könnten, haben beide Teile ihren Bericht zum Hofrat zu erstatten und dem, was anbefohlen wird, mit schuldigem Gehorsam nachzuleben.

**68 Hofkammerbefehl über die Holzabgabe
aus der Hagenau an die Stadt
1750 Juli 28 München**

Nachdem Bürgermeister und Rat der Stadt Schrobenhausen um weitere Bewilligung des aus dem Forst Hagenau zu den dortigen *Stattgepäuen* sowie zur Reparaturen von Wegen und Brücken erforderlichen Holzes angelangt haben, wird beschlossen, daß den Supplikanten dem alten Herkommen und den vorhandenen Privilegien gemäß 25 bis 40 Stämme Holz und zwei Eichen jährlich ohne Bezahlung abgegeben werden mögen. Das Pfliegergericht soll Sorge tragen, daß dieses Holz vom Stadtmagistrat *pur zu denen gemeinen erforderlichen Stattgepäuen und deren Nothdurfft und nirgendts anderwerths hin appliciret werde.*

**69 Ratswahlordnung der Stadt Schrobenhausen
aus dem Jahr 1513**

Wie Nr. 25, aber nicht wörtlich. Enthält zusätzlich die Eidesformel der Gemain.

**70 Form des Ehelichen Rechts
bei der Stadt Schrobenhausen
(ohne Jahr)**

*Form des Ehelichen Rechts bey der Statt Schrobenhausen
Nach Besüzung zu Ehelichen Rechten thuet die Grichtsobrigkeit
volgenden Vortrag:*

*Weillen herkommen, das allemahl am Freytag nach der Heylig
Drey König Tag alhiesiges Eheliche Recht¹¹⁴ gehalten wird, alß
habe mich auf das von Burgermeister und Rhat erhaltene Insi-
nuationsschreiben¹¹⁵ zu dem Ende abermahl hiehero begeben. Und
damit dann solches alten Gebrauch nach vorgehe, und die gemaine
forderist junge Burgerschaft wissen möge, was selbige denen eheli-
chen Rechten gemess clagbah vorzubringen haben mechte; alß
wolle der Herr Amtsbürgermeister die Articul dessen durch deren
Herrn Stattschreiber ablesen lassen.*

*Nach abgelesenen Articuln befilcht die Churfürstliche Pflieger-
richtsobrigkeit denen Rathdienern, den gewöhnlichen Verruef¹¹⁶ zu
thuen, das, wer zu klagen hat, was das Eheliche Recht vermag,
solches durch die anwesente beede Procuratores vorbringen lassen
möge. Worauf die selbige die Erinderung mitls eines Neuen Jahrs
Wunsch thuen und da nichts klagbah angebracht, hierauf
widerholt Churfürstliche Pfliegerrichtsobrigkeit, das man hierob
von Churfürstlicher Commissions wegen sonders gefahlen tragen,
und zu glickselig und ersprieslichen Amtirung denen Herrn
Burgermeister und Rhat gleichfahls ein frid- und freudenreiches
Neues Jahr anwünschen beschliessen thuet.*

**71 Artikel des Ehelichen Rechts
bei der Stadt Schrobenhausen
1754 Januar 11**

*Articul des Ehelichen Rechtens bey der Statt Schrobenhausen, wel-
che einer gesamten anwesenten Burgerschaft der Churfürstlichen
Statt Schrobenhausen jährlich, wie solche von alters herkommen
und gemacht worden seynt, nachstehentermassen abgelesen
werden und zu halten seynd, nemblich und*

114 eheliches Recht (Ehehaft): althergebrachtes Gewohnheitsrecht, Sammlung aller örtlichen Satzungen, auch: jährliche Zusammenkunft der Gemeinde, um über die örtlichen Satzungen zu verhandeln.

115 Einreichung, Vorlage

116 Ausruf

1. Soll solch Eheliches Recht alzeit sein und gehalten werden am nächsten Freytag nach Heyligen Drey König.
2. Solle man hierzu einen jeden Burger 8 Täg vorher zu Haus und Hof biethen¹¹⁷ und einsagen, damit er solch Ehelichen Recht beywohne und sich nit excusiren könne, weillen nur einmahl eingesagt wirdet.
3. Mag ein jeder Burger den anderen um alle Sprich¹¹⁸ und Forderungen, so einer gegen den anderen zustellen hat, wohl klagen, ausgenommen um Erb und Aigen, auch um schwere Inzicht¹¹⁹, die ainem die Ehr berühret, und um die 4 Händl¹²⁰.
4. Solle kein Auswärtiger an solch Ehelichen Recht keinen Burger nit beklagen, desgleichen auch an solch Ehelichen Recht, ein Burger den anderen, und die mit Haus und Hof zu Schrobenhausen angesessen seynd, nit klagen solle.
5. Klagt einer den anderen und erscheint nit, so solle dem Beklagten 14 Täg Termin zum Zahlen oder zu Abgebung der Antwort Termin gegeben werden. Lies er sich abermahl klagen, und die Schuld recht¹²¹, soll er den Richter zur Bueß 72 Pfennig geben.
6. Soll kein Burger von solch obgeschribenen Sprich und Händl wegen, von der Schranken nicht weiter dingen oder appellirn¹²², sondern auf den ehegenanten Tag gegen einen jeglichen ein förderliches Endrecht¹²³ seyn.
7. In welcherley Sprich, Recht und Forderung ein Burger in solchen Rechten gegen dem anderen gelegen ist, der ist kein Bueß schuldig, dann er last sich mit den anderen Rechten wider fürnehmen, in obgeschribener Maaß¹²⁴.

117 eine Ladung vorbringen

118 Ansprüche, Forderungen

119 Beschuldigung

120 Malefizverbrechen (Blutgerichtsbarkeit)

121 hat seine Richtigkeit

122 Berufung einlegen

123 Endurteil

124 Sinngemäß: Von einem Unterlegenen dürfen keine weiteren Gerichtsbußen genommen werden.

8. Ist zu wissen, das Burgermeister, Innere und Äussere Rhat, anstatt ainer ganzen Gemain der Statt Schrobenhausen geordnet, gesetzt und gemacht haben. Eben also solle hinfüran ewiglich kein Burger von seinem Erbsticken, so alhier in Burgfrid ligen, daraus zu keinen Gottshaus, Spital, Allmosen, Seelkrädl¹²⁵, geistlich oder einer andern Persohn, wie die genent mögen werden, kein Gild auf ewig verschreiben, verschaffen oder geben, dan mit Wissen hochlöblichen Burgermeister und Rhats. Darinen soll er gegen Burgern die Landsteuer und gegen den geistlichen, auch andern Persohnen die Pfahl- und Landsteuer vorbehalten, sich darin nit verschreiben noch verbinden, schadlos zu halten¹²⁶. Dan dardurch wirdet gemaine Statt beschwäret, an ihren jährlichen Zinsen, der gemaine Man in dem Landsteurn und gar vill Abgang daraus entstehen, weilen auf die andere geschlagen werden mus¹²⁷. Wer nun hierwider handelt, diser ist gemainer Statt zur Straf verfahren um einen Ofenstain, und wer solche Gilt kauft, disen solle weeder durch Pfand, Gand noch zu Einbringung der Hauptsumma noch der Gilt verholffen werden. Solche Statuta sollen auch jährlich an dem Ehelichen Rechten der Burgerschaft bekandt gemacht werden, damit sich mäniglich darnach zu richten und zu hietten wisse.

Geschehen am Montag nach dem Neuen Jahr anno 1519¹²⁸

Weiters und

9. soll kein Burger an dem Tag, so man einen Rath erwöhlet, ausgehen, sonderen auf dem Rathhaus erscheinen, welcher das nit thut, der soll gestraft werden um 100 Stain.
10. Soll hinfüran kein Burger kein Hanif oder Trayd¹²⁹ in die Brach säen, welcher aber solches Gebot übertritt, und seiner Pflicht, die

125 Seelengerät: was von der Hinterlassenschaft eines Verstorbenen zum Heil seiner Seele einer geistlichen Anstalt (Kirche, Pfarrer, Kloster) für Seelenmessen, Jahrtäge und dergleichen zufällt oder vermacht ist.

126 Der Bürger muß sich verpflichten, von allen Gütern, die er verschreibt, die Steuern zu zahlen.

127 Denn Abgänge der Steuern werden auf andere geschlagen.

128 Offensichtlich bis hier alte Rechtsbestimmungen aus dem Jahr 1519, im folgenden Ergänzungen

129 Hanf oder Getreide

er einem Rhat geschworen hat, vergesse, der soll um ein Ofenstain gestraft seyn.

11. Wan einer, er seye, wer er will, einen Frembden oder Betler über aine oder zwey Nächten aufhalt, der soll um 200 Stain gestraft seyn.

12. Es soll auch niemand keinen Inwohner einnehmen dan mit Wissen und Erlaubnus deren hochlöblichen Burgermeister und Rhäte. Wer solches übertritt, der soll um 1000 Stain gestraft seyn.

13. Wann man einem mit einem Wagen zum Fahren oder in die Scharwerch¹³⁰ einsagt oder gebieth, und komt nicht, der soll um 100 Stain, und ainer mit dem Karn, der nit fahrt und ausbleibt, um 200 Stain gestraft werden. Da sich aber einer mit Fahren ungebührlich verhält, und nit der Billichkeit nach die Fuhren verricht, der soll auch gebiest werden.

14. Wann man einem mit der Schaufl oder sonst zur Arbeit biethet, und nicht erscheint, der soll um 100 Stain in die Straf verfahren sein, und da eine Persohn in die Schararbeit komt oder geschickt werde, die zur Arbeit nicht tauglich, soll man solche haimschaffen und derentwegen strafen.

15. Wann ein Würth oder Burger ist, der zwey Persohnen behauset und behalt, die nit zusammengehörig, solle um 1000 Stain gestraft werden.

16. Es soll kein Burger, wer der immer sein möge, einen Auswendtigen oder Fremden ausser der Statt einigen reverendo¹³¹ Tunget nicht verkaufen oder hinausgeben. Welcher das übertritt, ist zur Straf schuldig 100 Stain.

Weitere Articul, welche sye vor alters gemacht und herkommens, gehalten werden sollen, folglich:

17. Wann einer dem anderen sein Vich zum Schaden antrifft bey der Nacht, es seye ein Roß oder Kue, und darumen Pfand hat, der soll nach Erkandnus des Rhats den Schaden abthuen und gestraft

130 Fronarbeit für den Gerichts- oder Grundherrn, hier im Sinne von gemeindlichen Hand- und Spanndiensten

werden. Wan aber der Eschay¹³² das Viehe bey der Nacht antrifft und in den Pfandstahl einthut, deme soll von einem Stuck 4 Kreuzer und bey dem Tag 2 Kreuzer gegeben werden.

18. Da einer erwischet wurde, der seine Roß bey Tag nicht vor den Hirten treibet und solche auf denen Tradlen¹³³ oder Angeren¹³⁴ zu Schaden gehen lassen, der solle gestraft werden um 500 Stain.

19. Wann aber das reverendo Vich, dem Klein- oder Großhieter entgieng, und das Viehe darnach am Schaden gefunden wurde, es wäre bey Tag oder Nacht, der selbe Schaden soll dem, welchem der Schaden geschehen ist, nach Erkandnus des Rhats widerlegt und abgestatt werden. Bekomt es aber der Eschau, soll ihme bey dem Tag 4 Kreuzer und bey der Nacht 8 Kreuzer von einem Roß oder Kue geben werden.

20. Wann ein reverendo Schwein, Geiß oder was klein Viehe ist, in Schaden ohne laugnen erwischet oder gepfand wurde, so woll ihme von einer jeden Schwein oder Geiß 2 Pfennig gereicht werden. Hat es aber der Eschay gepfänd, so ist ihme auch von jed solch Stuck 2 Pfennig zuständig. Wen solche aber an Felber¹³⁵ oder Pelzer¹³⁶ und anderen Schaden machen, und gefunden werden, ist von jeder Geiß Pfandgeld 1 Kreuzer zu reichen.

21. Wurden aber Gänß oder Ändten in denen Graben oder an denen Räncken angetroffen zu Schaden, soll man dem Eschay von jeder 1 Pfennig geben.

22. Wann einer dem anderen zum Schaden ohne Erlaubnus über die Wiesen oder Äcker fahret und derentwegen gepfänd wird, solle er nebst Ersezung des Schadens gestraft und dem Eschay 6 Kreuzer gegeben werden. Auch wan einer seiner Trieb oder Fahrtlucken¹³⁷

131 "mit Verlaub", vewendet vor "unanständigen" Wörtern wie Dung, Schwein, Kuh, usw.

132 Aufseher über die Feldflur, Flurhüter

133 Trät: in der Dreifelderwirtschaft die unbebaute Feldflur, das Brachfeld

134 öde liegender, zur Weide dienender Grasfleck; eingefriedetes Grundstück

135 Weide

136 junges Stämmchen

137 lucken: Öffnung im Zaun, die man durch Querstangen beliebig öffnen und schließen kann

zu rechter Zeit nicht auf oder zu machet, diser soll auf Befinden um 1000 Stain gebiest sein.

23. Es sollen alle Bahnzäun¹³⁸ am S. Georgen Abend eingezäunt und vermacht sein, wer das nicht thut, dem solle man andeuten, daß er solches nächsten Tags nach S. Georgen Tag vollziehe. Wer aber deme nicht nach lebt, der soll darum gestraft werden.

24. Wann einer dem anderen seine Point recht¹³⁹ aufbricht, die Zäun zerreisset, das Holz entfremdet und eintraget oder Rueben ausziechet, in den Wismathern oder Äckern das Gras oder Getrayd abschneidet, Felber oder Päum abhackt, Obst abnihmet, so oft sich einer in dergleichen Fählen betreten lasset, hat er nicht nur den Schaden zu ersezen, sondern auch solle nach Erkandnus des Raths gestraft werden. Hat aber der Eschay gepfandet, so soll sein Lohn sein 6 Kreuzer.

25. Es soll Burgermeister und Rhat auch die sonsten von Rhat abgeordnet werden, welches zum wenigsten des Jahrs einmahl beschehen soll, die Weeg und Strassen, dan Steeg, gemain so in Burgfrid entlegen, durchsuchen, ob die benöthigte Gräben zu rechter Zeit geraumet, kein neuer Graben oder Aufwurf gemacht die in denen Gassen, Äckern und Wismathern nicht zu leyden wären, auch allenfahls einer zu weith auf die Gmain heraus zäunt, oder äckert, auf Betreten sollen solche Neuerungen nicht nur allein sogleich ernstlich abgeschafft, sondern auf Verweigerungsfahl nach Erkandnus des Rhats gestraft werden.

26. Soll sich niemand unterfangen, aus dem Burger oder Heylig Geist Spittal Holz unerlaubtermassen einiges Holz zu entführen. Wan einer durch den Eschay gepfänd wird, solle nit nur in die Straf verfahren, sondern auch dem Eschay 15 Kreuzer Pfandgelt zu geben schuldig sein.

27. Wer von der gemeinen Statt Prötter, Stain, Kalch, Holz oder anderes entfrembdet, auf der Gemain eine Grueben machet, oder in der Gassen oder anderstwo Kott hinführet, solcher solle gestraft

werden. Und wer von dem Eschay destwegen gepfändet wirdet, diser solle 6 Kreuzer Pfandgelt geben.

28. Ist ein altes Herkommen, wan ein Mans- oder Weibspersohn von dem Land oder einer andern Statt herein heurathet, so ist solche schuldig, nach gestaltsame der Verheurathung und Vermögens, er nehme ein Burgers Tochter oder Wittfrau, mit einem ehrsamem Rhat wegen der Bürgerrecht mit baar Geld abzukommen, massen ehe und bevor Hochzeit zu halten nicht verwilliget wird.

29. Bey Haltung der Hochzeiten sollen kunfftighin die Nachzech zu halten abgeschafft seyn, weillen hiervon nichts als unnöthige Händl erfolgen. Die Übertreter sollen gebührents corrigirt werden.

30. Da sich 2 Burgerskinder zusammen verheurathen, sollen selbe 2 liderne Feurkübl ufs Rhathaus machen lassen, oder hierfür 2 Reichsthaler oder 3 Gulden bezahlen.

31. Sollen nit nur die heimliche Spil, Gunglhäuser¹⁴⁰ und andere verdächtige Zusammenkunften hiemit abgeschafft sein, sondern auch, wen sich einer mit dergleichen erfinden lasset, er nach Ungnaden gestraft werden.

32. Wan ein Burger einen anderen Burger oder Burgerin Handlungen halber klagbahr vor einen ehrsamem Rhat vorkheren will, so solle der Kläger allwegen den nechsten Tag vorhero ehe man Rhat haltet, längstens bis 3 Uhr bey hochlöblichen Burgermeister um die Verschaffung bitten.

33. Und wan ein Burger bey Haus oder seinem Weib und Kindern zu Erscheinung in ein und anderen Fählen zugesagt wird, und beim Burgermeisteramt oder vor Rhat oder wo er hingefodert wird, nit erscheinet und ohne erhöbliche Ursach ungehorsam ausbleibt, der solle zum erstenmahl um 15 Kreuzer gestraft sein, da es aber öfter beschicht, mit höheren Straf angesehen werden.

34. Soll auch das Waschen vor denen Häusern, Wasser ausgissen auf öffentlicher Gassen und alle Unsauberkeit in die Prünnen zu

140 Spinnstuben, Zusammenkünfte der Mädchen und Weiber an den langen Winterabenden, um gemeinschaftlich zu spinnen und zu plaudern, aus denen männliche Personen nicht immer ausgeschlossen sind.

138 Feldzaun

139 Point: Grundstück mit besonderen Bewirtschaftungsrechten

waschen bey Straf verpotten sein, wordurch grosse Krankheiten erfolgen. Entgegen das Waschen in denen Häusern und eingemachten Höfen, auch Wasser ausgiessen, unverwöhrt sein solle.

35. Soll sich inskünftig kein Burger mehr unterfangen, einen Pogen mit Holz an der Stadtmaur einzurichten¹⁴¹, er habe dan von denen Statt Cammern die Erlaubnus bekommen, dargegen ein solcher von jeden Bogen jährlichen drey Kreuzer Pogengeld hiervon zu reichen hat.

36. Ist anno 1616 schon gnädigist befohlen worden, daß sich niemand verheurathen solle, welche nit ein ehrliches Heurathguet haben oder sich ohne Beschwerde anderer Burger ernähren können. Dahero wurde beschlossen, niemanden das Heurathen zu gestatten, er habe sich dann bey Burgermeister und Rhat vorgestellt und sye erkennet worden, daß sich solche Persohnen mit ihren Vermögen ansässig machen, mit ihren Handtirungen und Gewerben ernähren, ihre Schuldigkeiten ablegen können, auf welchen Fahl selbe zu denen burgerlichen Freyheiten und zu Prothocoll mit deren Briefereyen gelassen werden sollen.

37. Wann ein Burger oder Burgerin zeitlichen Tods verblichen und eheliche Kinder hinterlassen, solle denenselben, wie es ohnedem die Landrecht statuiren, mit Vorwissen des Magistrats, welche die Vormunder hierzu zu ernennen hat, in Beysein der nächsten Befreunden oder Deputirten des Rhats, das Mütterliche oder Väterliche ausgezeigt, in der Stattschreiberey zu Protocoll gegeben, versichert und der Nuzen derley Pupillen befördert werden, widerigenfahls, wie es die Erfahrung gibt, die Kinder Schaden zu leyden haben.

38. Man hat vor disen nit mehr dann einen Pfening Baadgelt geben, weilen aber jetzt schwäre Jahrgäng seynd und der Baader verderben erfolgete; als wirdet auf Versuechen und Widerrueffen hiemit geordnet, daß hinfüro eine jede Manns- und Weibspersohn,

141 Die Bögen der Stadtmauer wurden u.a. zur Lagerung von Brennholz verwendet.

dan welche 12 Jahr erreichen oder Gottes Tisch besuecht haben, einen halben Kreuzer geben sollen.

39. All und iede Burger, so Getreyd oder sonst ein anders Gut ums Lohn über Land führen, miessen gleich denen Fremden den Pflasterzohl bezahlen und die Zaichen bey denen Thorwarthen ablegen, auf Verweigerung dessen solle ein solcher gestraft werden.

40. Das Naigl aufkaufen¹⁴² in der Schranken ist bey Straf verboten, wer aber das Getrayd schäffl-, mezen- oder virlingweis kauft, deme soll es unverwöhrt sein, das Naigl anzunehmen.

41. Damit die hiesige klein anwachsende Jugent nit allein in der Gottesforcht auferzogen, sondern auch mit Erlehnung lesen und schreiben, studieren, auch anderen wohl unterricht werde, als solle die Schulen des Jahrs 2 oder 3 mahl mit Zueziehung des Herrn Pfarrers, Amtsburgermeisters und einigen des Rhats, visitieret, die Jugent examinirt, über der Schulmeister Fleis und Obsorg die Jugent inquirieret, die unartigen Kinder gebiest, von denen Elteren aber ihre Kunder fleißig in die Schuel geschickt werden, in Gegenstand solch liederliche Aelteren mit Straf schärfffist anzusehen ist.

42. Wann ein Burgers Kind in die Frembde, oder ausser Lands sich begibet, solle er seine Reis dem Magistrat anzeigen und alle Jahr anhero Nachricht geben, wo er sich aufhaltet, auch dem gesezten churfürstlichen Agenten die Beichtzötl zu dessen Handen geben.

43. Einem ehrsamen Rhat ist vorhin bewust, das zu dessen Respect die Fristen um erkaufte Häuser, so andre Stuck und Guter, durch gemeine Leuth, denen es nit gezimet, ganz unformlich auf die Brief geschriben oder nur Zötlen ausgestölt werden, wordurch allerhand Zwistigkeit entstehen und dem Stattschreiber sein gebührentes Aufzeichgeld entzogen werde, dahero dan befolchen wirdet, die bezahlte Fristen nunmehr Richtigkeit willen in der Stattschreiberey auf die Brief aufzaichen zu lassen.

44. Weil man nun ein zeithero wahr genommen, das etliche Burgersleuth 2, 3 und mehr Stuck Rindvich halten und darmit anderen,

142 Aufkaufen der Reste

so Steur und andere Burden tragen miessen, nit allein durch den Plumbesuech, sonder auch mit Entziehung des Nuzen grossen Schaden zufügen, weilen sie weder Wisen noch Äcker haben, als ist von Magistrat den 4. Jenner anno 1672 geschlossen worden, daß hinfürtershin solche Burgerleuth mehrers nit als ein reverendo Kue zuhalten befuegt sein sollen, und zwar bey Vermeydung der Stainstraf.

45. Die Baderstüblen in denen Burgerhäusern werden abgeschafft, weillen zu Zeiten aus ander Leut Häuser aldorth Zusammenkunften geschechen und denen Baadern ihre Nahrung entzochen wird.

46. Ein ehrsamer Rhat hat den 5. Jenner anno 1674 abermahlen, wie bereits bey den 28. Puncten enthalten, einhellig geschlossen, das alle Weibspersohnen, so sich hiehero verheurathen, aber keine hiesige Burgerstöchter sein, fernershin nach gestaltsame ihres Vermögens und Stands, mit einen zimlichen Burgerrechtgelt, zu Behuf der Statcammer angesechen werden sollen.

47. Es gibt die tägliche Erfahrung, daß die mehriste Burger weeder ihre Steurn, Anlagen noch die zu den Gottshäusern schuldige Gilt und Züns gleichsam geflissentlich zu rechter Zeit nicht bezahlen, sondern sich wohl wenigist 4, 5 und 10 mahl biethen und verschaffen lassen, ja sogar nit erscheinen, welches man nit mehr gestatten kan, weillen die Deputirte und Verwalter vile Zeit vergebens übertragen miessen und hierdurch nur Schaden erwachset. Als hat ein ehrsamer Rhat verfiaget, das die Steurn und Züns auf die bestimmte Zeit von denen Burgern bezahlt, widerigenfahls aber, da hierumen geklagt werden mieste, das Geschäft nur auf 14 Täg bestimmet und sodan gegen einen solchen saumseligen Burger, der unter diser Zeit nicht bezahlt, die würckliche Execution vorgenommen werden sollen, massen man zu denen Steurn und Zünsen öfters nit weeder 2 mahl mehr einsagen lassen werde.

48. Auf der Stattwaag sollen alle Pfennwerthen¹⁴³ und Sachen, welche nach dem Gewicht verkauft werden, gebracht und or-

143 Ursprünglich "was einen Pfennig wert ist", dann billige Waren, Waren jeder Art.

AC. Auf der Statt Waag sollen al
 le Klein werthen, und gering, welche
 nach dem gewicht verkauft werden,
 gebracht: und ordentlich abge-
 wogen werden, weilen solches
 den gemeinen Bürgern, Belohnen,
 noch andern in den Jahren abzu-
 wegen gebührt, Darzu sollen
 alles Schmalz, Woll, Flachs, Hanf:
 und anders auf die Stattwaag
 gebracht, und davon die Gebühr
 bezahlt werden.

Auszug aus den Ehelichen Artikeln

dentlichen abgewogen werden, weilen solches weeder den gemeinen Burger, Hocknern¹⁴⁴ noch andern in deren Häuser abzuwägen gebührt. Dahero solle alles Schmalz, Woll, Flachs, Hanf und anderes auf die Stattwaag gebracht und davon die Gebühr verreichet werden.

49. Zu Verhietung der Feursgefahr solle zu Nachts niemand mit prennenten Spännen über die Gassen gehen. Wer sich hiermit betreten lasset, wirdet weegen seines Ungehorsams das erstemahl um 200 Stain, sohin auf weiters Betreten alzeit doppelt gestraft.

50. Welcher Burger oder Burgerin unerlaubt aus der Statt ziechet, verliert das Burgerrecht. Und wer über Jahr und Tag außer des Burgfrids oder Statt wohnet, verliert ebenfahls das Burgerrecht,

144 Kleinkrämer

ausser er gebete, neben denen Anlagen von seinen Gütern eine jährliche Recognition, das ihme das Bürgerrecht auf- und vorbehalten werde, welches aber protocollirt und die Recognition jährlich bezalt werden mus, ausser dessen das Bürgerrecht nicht statt findet.

51. Wann ein Burger schwärer That halber, so das Malefiz betrifft, abgestraft wirdet, verliehrt er das Burgerrecht, desgleichen die Burgerskinder, welche sich desthalben und in puncto Impregnationis¹⁴⁵ vergehen, verliehren das Burgerrecht und werden vor Fremde gehalten.

52. Wegen der Pollicey wirdet, wie gnädigste Generalien Land Statuta und das Rhatsprotocoll de dato 31. Octobris anno 1749 weiset, abermahlen verordnet, daß die Statt Thor Sommerszeit nachts um 10 Uhr und fruehe um 3 Uhr, in Wüinter aber nachts um 9 Uhr und fruehe um 4 Uhr gespöhrts und aufgemacht werden sollen. Das Zechen aber ist im Sommer bis 10 Uhr und im Wüinter bis 9 Uhr bewilliget. Wer nun sich über solche Zeit zechend betreten lasset, wird sodan neben dem Würth oder Präu gebührents abgestraft werden.

53. Ist zu wissen, das Ihro Churfürstliche Durchlaucht, Unser allerseits gnädigster Herr Herr, kraft gnädigster Resolution de dato 5. Jenner anno 1672 gnädigst bewilliget die Salzabfuehr oder Niderlag. Die Pfandungs Gerechtigkeit iedoch allein in debitis liquidis¹⁴⁶ und dergestalt, wann ein landgerichtlicher Unterthan um beständige Schuld gepfändet wird, daß alsdan um das ausgepfändte Gut von dem Churfürstlichen Pflöggericht, wie vor alters beschehen und herkommens gewesen, ein Pfandzöl genommen werde. Von jedem Schäfl Getrayd, so von dem Pfalz Neuburgischen und anderen Paurn alhier würcklich verkauft wirdet, 1 Kreuzer einzufordern.

54. Hat die Statt alhier von alters hero privilegirtermassen von allen Wein und Saluen Möth, so bey der Statt verschlissen wirdet, von jedem Emmer 2 Maß Umgeld zu nehmen.

145 Schwängerung

146 geständige, unleugbare Schulden

55. Ist die Statt befuegt, von denen Erbtheillen und anderen Vermögen, welches aus der Statt gebracht wirdet, von hundert 5 Gulden Nachsteuer einzufordern und zu nehmen.

All obig unterschiedlich vorgeschribene Articuln sollen allwegen, wann das Eheliche Recht gehalten wirdet, einer ganzen gemeinen Burgerschaft öffentlich vorgelesen werden, damit sich jedermänniglich darnach richten und vor Straf sich hieten kann. Jedoch hat ein loblicher Magistrat solche Articul nach Beschaffenheit der Leif¹⁴⁷ und Zeiten zu ändern und zu mehren.

Gethreulich ohne Gefehrte. Dessen zu wahrer Urkund seynd dise Articul aus denen alten Ehelichen Rechtspuncten neuerdingen wiederumen zusammengetragen, der ganzen Burgerschaft vorgelesen und also wahr zu seyn befunden, soforth von Commissions und Magistrat wegen unterschrieben und geförtiget worden.

So geschechen den eilften Monaths tag Jenner im ain tausend sibenhundert vier und funfzigsten Jahr.

Johann Stephan Trapp, Churfürstlicher Pflöggsverweser, Tobias Riedmayr, Durner, Höldeisen, Carl Auer, Joseph Barth, Antoni Riedmayr, Antoni Legl, Mathias Ernst, Antoni Amann, Franz Knogler, Joseph Görzendorfer, Peter Försster.

72 Hofratserkenntnis über die Standsfreiheiten der Stadt- und Marktschreiber 1749 Juli 12 München

Dem Pflöggericht Schrobenhausen wird mitgeteilt, daß der Stadtschreiber Johann Sebastian Razer zu Schrobenhausen wie die übrigen Stadt- und Marktschreiber nach uralter Observanz die bürgerlichen Standsfreiheiten zu gaudieren habe und somit mit Ausnahme der Malefizsachen der bürgerlichen Jurisdiktion unterliegt.

147 Ereignisse, Zeitläufe

73 Hofratsbefehl bezüglich der Standsfreiheiten der Stadt- und Marktschreiber
1749 Juli 12

Dem Rentamt Oberland wird mitgeteilt, daß es bei dem Entschluß des Hofrats belassen wird, daß die Stadt- und Marktschreiber nach uralter Observanz die bürgerlichen Standfreiheiten gaudieren und Bürgermeister und Rat es zusteht, ihre Verträge zu fertigen, auch nach Verabsterben die Obsignation, Inventur und Verteilungen vorzunehmen.

74 Bericht des Pfliegerichts Schrobenhausen bezüglich der im Jahr 1760 erteilten Stadtfreiheiten
1763 Oktober 15 Schrobenhausen

Das Pfliegericht Schrobenhausen berichtet zum Rentamt München bezüglich der von der Stadt Schrobenhausen unterm 6. Mai 1760 erlangten Stadtfreiheiten, daß die von Schrobenhausen bezüglich der in Punkt 4 festgelegten Bestimmungen, daß nämlich die Abhandlung über Injurienhändl, Rauferein, Fornicationes¹⁴⁸ allein dem Pfliegericht zustehe, *wider solch gnädigste Concession in vil Dingen mit denen Bestrafungen verfahren* und so den kurfürstlichen Gerechtsamen zu nahe treten. Gleichzeitig fragt der Berichterstatter an, ob es nicht im Interesse der landesfürstlichen Autorität nötig sei, daß bei der *Renntstuben* bei der Justifizierung der Stadtkammerrechnungen in den beigelegten Rats- und Strafprotokollen dahingehend nachgesehen werde, ob von seiten des Bürgermeisters und des Rats wider obige Freiheiten gehandelt werde oder ob sie sich in den Schranken ihrer Befugnisse hielten.

148 unerlaubter Beischlaf

75 Resolution des Rentamts über die Kontrolle der Ratsprotokolle bezüglich unbefugter Strafen
1763 Oktober 25 München

Auf den Bericht des Pfliegerichts vom 15. Oktober 1763 ergeht eine Resolution des Rentamts München an den Pfliegerkommissarius, daß der Stadt Schrobenhausen aufgetragen wurde, die Rapulare der Ratsprotokolle fürhin den Stadtkammerrechnungen *pro verificatione*¹⁴⁹ beizulegen, *welchemnach ohnehin bei disortiger Justification genaue Obacht getragen werden würd, daß keine Strafen oder Verhandlung passiert werden, welche den kurfürstlichen höchsten Gerechtsamen zuwiderlaufen oder in denen der Stadt gnädigst verliehenen Freiheit nicht fundiert sind.*

76 Hofkammerbefehl wegen verweigerter Servis- und Kriegssteuer
1764 November 26 München

In der Streitsache zwischen dem bürgerlichen Magistrat Schrobenhausen und dem dortigen *Überreutter*¹⁵⁰ Antoni Schuster (auch Sutor geschrieben) wegen verweigerter *Servicesgelder und Kriegssteuer* wird erkannt, daß der Beklagte die Gelder zu bezahlen schuldig sein solle.

77 Hofratserkenntnis bezüglich der Abschaffung der Passionstragödien
1763 März 2 München

Es wird erkannt, daß die an verschiedenen Orten vorgestellten Passionstragödien gänzlich abgeschafft sein sollen, die Karfreitagprozessionen aber zu solcher Zeit angestellt werden sollen, daß sie selbe noch vor Nachtszeit beendet sind.

149 zur Überprüfung

150 Zollaufseher

- 78 Hofratsbefehl an den Pflegskommissar zu Schrobenhausen**
1763 März 22 München

Auf Vorstellung der Stadt Schrobenhausen werden die bisher üblich gewesenen Passionstragödien dergestalt gestattet, daß diese entweder vor- oder nachmittags so frühzeitig gehalten werden, daß das Bauersvolk und anderes zulaufendes Volk noch vor der Nacht wieder zu Hause sein könne, folglich Exzesse und Unordnung verhütet werden.

- 79 Schreiben des Pfliegerichts wegen Verschaffung einiger Bürger und des späten Zechens**
1769 Februar 28 Schrobenhausen

Das Pfliegericht verlangt vom Stadtmagistrat die Verschaffung einiger Bürger, u. a. wegen vorgekommener Schlägereien. Der Stadtmagistrat wird außerdem angewiesen, den Bierbräuen und weißen Bierwirten wegen des späten Zechens die *in der Polliceyordnung bestimmte Zeit behörig zu bedeuten*.

- 80 Das Präsentations- und Ernennungsrecht bei der Bruderschaft St. Anton und Sebastian**
1770 Mai 9 - 10

Schriftwechsel zwischen dem Benefiziaten zu St. Anton und Sebastian, Nicolaus Oberpaur, dem Präses Franz Anton Widmann, dem Praefect Johann Stephan Trapp, dem Stadtschreiber und Bruderschaftssecretarius Johann Sebastian Razer, dem Benefiziaten zu St. Salvator Franz Antoni Kirmayr, dem Benefiziaten zu Unserer Lieben Frau Gratianus Findel und der Äbtissin zu Hohenwart, betreffend das jus praesentandi und jus nominandi¹⁵¹ bei der Bruderschaft St. Anton und Sebastian zu Schrobenhausen.

151 Vorschlags- und Ernennungsrecht

- 81 Extrakt aus dem Ratsprotokoll über die Resignation des Stadtschreibers**
1768 Juli 30 Schrobenhausen

Auf Anbringen des Stadtschreibers von Schrobenhausen, Johann Sebastian Razer, ergeht ein Bescheid durch Bürgermeister und Rat der Stadt Schrobenhausen über die Resignation des Stadtschreibers, den weiteren Genuß der bürgerlichen Freiheiten sowie Scharwerks- und Quartierfreiheit aufgrund der der Stadt geleisteten 24jährigen Dienste.

- 82 Ratifizierung des Vergleichs zwischen dem alten und neuen Stadtschreiber durch den Hofrat**
1770 März 21 München

Nachdem in der Streitsache zwischen der Stadt Schrobenhausen und dem neuen Stadtschreiber Franz Antoni Plößer wegen verschiedener Beschwerden bei der Hofratskommission ein Vergleich geschlossen und der frühere Stadtschreiber Sebastian Razer von neuem als Stadtschreiber aufgenommen wurde, wird der geschlossene Vergleich vom Hofrat ratifiziert und der Stadt Schrobenhausen eine beglaubigte Abschrift des Vergleichsprotokolls übersendet.

- 83 Vergleichsprotokoll bezüglich der beiden Schrobenhausener Stadtschreiber**
1770 März 20 München

Beim Hofrat in München wird zwischen dem Stadtschreiber Franz Antoni Plößer, dem Sebastian Razer und der Stadt Schrobenhausen ein Vergleich geschlossen hinsichtlich der Ansprüche des Plößer sowie der Aufhebung der Resignation des früheren Stadtschreibers Razer.

Unterschriften: Die Stadtschreiber Franz Antoni Plößer und Johann Sebastian Razer, Amtsbürgermeister Johann Martin Sutor, Stadtphysicus Sebastian Hagmayr, Weingastgeb Johann Baptist Kellner.

84 Hofratserkenntnis wegen Verschaffung
zweier Weiber der Abwandlung willen
1770 Juli 27 München

In der Streitsache zwischen dem Pfliegergericht Schrobenhausen und dem bürgerlichen Magistrat wegen Verschaffung zweier Weiber wird zu Recht erkannt, daß der Magistrat nicht allein die zwei Weiber zum Pfliegergericht der Abwandlung willen, sondern die Bürger auch künftig in derlei Fällen zu verschaffen habe, auch dem Pfliegergericht die Streitkosten zu bezahlen schuldig sein solle.

85 Schreiben des Pfliegergerichts wegen Verschaffung
mehrerer Personen
1769 Mai 6 Schrobenhausen

Dem Stadtmagistrat wird zum zweiten Mal das Amtsbegehren gestellt, mehrere Personen wegen ausgeübter Raufereien und Schlägereien zur rechtlichen Abhandlung zum Pfliegergericht zu verschaffen, da aufgrund der im Jahr 1760 erteilten Freiheiten und Privilegien die Jurisdiktion in solchen Fällen dem Pfliegergericht zustehe.

86 Feuerordnung der Stadt Schrobenhausen
1764

Feurordnung der kurfürstlichen Stadt Schrobenhausen, so man alle Jahr am Ehelichen Recht verlesen sollte, welche noviter zusammengetragen worden anno 1764. Alle Jahr, wenn die Eheliche Rechts puncten abgelesen, wirdet sodann diese Feuerordnung auch gelesen.

Vermerkt eines ehersamen Raths Feuer-Ordnung, wenn Feuer auskommt /: das Gott vor sey :/ wür und in was gestalt sich ein jeder Burger und Inwohner der churfürstlichen Stadt Schrobenhausen halten soll, und das solche Ordnung alle Jahr, wenn man das eheliche Recht halt, der ganzen Burgerschaft öffentlich auf dem Rathhaus verlesen werde.

Se
Zweite Ordnung der
Pflieger: Stadt Schrobenhausen,
so man alle Jahr am ehelichen Recht
abgelesen sollte, welche noviter zusammen
getragen worden.

Anna
I 7 1769
Vda Juch, wenn die eheliche Recht's puncten
abgelesen, wirdet sodann diese Feuer
Ordnung verlesen

Der Herr wird zusammen alle Jahr
Ordnung, wenn Feuer auskommt,
/: das Gott vor sey /: hier: und in wird
gestalt sich ein jeder Bürger, und in was
gestalt der eheliche Recht's puncten
halten soll, und das solche Ordnung alle
Jahr, wenn man das eheliche Recht
der ganzen Burgerschaft öffentlich
auf dem Rathhaus verlesen werde.

Erstlich, welcher vernimmt, daß Feuer auskommet, der soll bey seiner Pflicht von Stund an den Sturm anschlagen und läuten.

Zum Anderten, wenn Feur auskommt, soll der Viertlmeister, so das Feuer gegen ihme über ist, mit seiner Mannschaft von Stund an, wenn der Sturm angeschlagen ist, dem Rathhaus zulaufen und die Feuerhäggen, Lauthern, klein und groß, samt den Iedernen¹⁵² Eymmer zu dem Feuer bringen.

Zum Dritten, sollen desselbigen obgeschriebenen Viertlmeisters die unter seinem Viertl seynd, etlich Mann und Frauen, Knecht und Dieren, mit Hauen und Schaufeln dem Pach zulaufen und das Schwerllpredt für den Pach Iainen¹⁵³, den Pach mit reverendo Tunget und Koth verschwellen, und nachmahls die obgeschriebenen Persohnen durch die Gassen oder Reichen¹⁵⁴, wo es dem Feuer am nächsten mag zugebracht werden, ein Rinnen raumen und den Pach darin leuthen, und das Wasser also zu dem Feuer bringen. Und der Viertlmeister soll den Weibspersohnen etliche Männer zuschaffen, die Frauen anordnen zu arbeithen.

Zum Vierten soll der obgeschriebene Viertlmeister etlich Persohnen, Mann und Frauen, unter seinem Viertl verordnen, etlich Grueben zu graben, es seyen zwey, drey oder mehr, nach Gelegenheit des Feuers.

Zum Fünften, so sollen die andern drei Viertlmeister mit ihrem Volck, die unter ihren Viertl seynd, Mann und Frauen, Knecht und Dieren, ein jegliches Haus ein oder zwey Persohnen, nicht leer zulaufen, sondern ein jegliches ein Geschier mit Wasser zum Feuer bringen, es seye Schäffel, Zuber, Gölten¹⁵⁵ oder was für ein Geschier ist, so Wasser halt. Es sollen auch zu den obgeschriebenen dreyen Viertl die Frauen und Dieren nichts thuen dann Wasser zutragen und in die vorgemelte Grueben schitten, damit die Männer der obgeschriebenen dreyen Viertln desto besser mögen dem Feuer

152 Iederne Eimer

153 Schwallbrett, Vorrichtung zum Aufstauen des Wassers

154 Reichen: schmaler Gang zwischen zwei nicht aneinanderstehenden Häusern

155 mittelgroßes Wassergefäß

wöhren und löschen, daß das Wasser nicht vergeblich ausgegossen werde.

Zum Sechsten soll Bürgermeister und Rath alle Werchleuth als Maurer und Zimmerleuth von Stund an, wenn der Sturm angeschlagen wird, bei dem Feuer mit ihren Äxten und Hayden¹⁵⁶ erscheinen und mit einem Rath berathschlagen, wie und in was gestalt das Feuer zu löschen und ob das brennend Haus oder Stadl niederzureissen sei oder nicht, auch nach Gestalt und Gelegenheit des Feuers und auch des Wündts; und daß Bürgermeister und Rath dem Volck dapper und ernstlich schaffen und biethen solle zu arbeithen, bei eines ehrsamen Raths höchster Straf.

Zum Siebenden, wo etlich ungehorsam, es seyen Mann oder Frauen, Knecht oder Diernen, eines ehrsamen Raths oder ihrer gesetzter Viertlmeister Bott und Verboth in solcher grossen Noth verachten wurden, die sollen in Ihro Churfürstliche Durchlaucht, unseres gnädigsten Herrn Herrns höchster Straf seyn und darzue in gemeiner Stadtkammer um einen Ofenstain verfallen seyn.

Zum Achten soll sich niemand wiedern etwas darzuleihen, das zum Feuer Noth ist, es seye Zuber, Schäffel, Gölten, Laitheren oder anderes, wo solch Verwiedern einem ehrsamen Rat glaubwürdig fürgebracht wurde, der soll unabläßlich um 1000 Stain gestraft werden.

Zum Neundten sollen Baader und andere Mitbürger ihre Schäffel darleihen zu solchen Feuernöthen, und was einem jeden von seinem Geschier der Schäflen oder Zuber zerbrochen, die ein jeder bey seiner Pflicht mit Wahrheit anzeugen kann, demselben sollen seine gebrochenen Geschier von gemeiner Stadt wiederum abgelegt werden.

Zum Zechenten und Letzten soll ein jedlicher Mitbürger solche Ordnung und Geboth eines ehrsamen Raths, die er einer ganzen Gemein zu gueten gemacht hat, seiner Frauen, gewachsenen Kindern, allen Knechten und Diernen anzeugen, dann solch vorgelesenen Geboth soll jeder Bürger, Bürgerin und Inwohner der Stadt Schrobenhausen, darzu die Knecht und Dieren unterworfen

156 Axt der Zimmerleute

und niemand ausgeschlossen seyn, darnach wisse sich männiglich zu richten.

Es ist auch hiesig Stadt loblicher Gebrauch, daß alle Dulttäg auf vorgehendes Verruffen vor jedem Haus ein Schäffel voll Wasser ausgesetzt wirdet, damit man sich solch im Fahl der Noth eilfertig bedienen kunte.

87 Hofkammerbefehl bezüglich der Abstrafung des späten Zechens
1786 April 8 München

Auf die Beschwerde des Landgerichts Schrobenhausen gegen den dortigen Stadtmagistrat wegen der Abstrafung des *späten Zechens* wird erkannt: Dem beklagten Stadtmagistrat wird die widerrechtlich unternommene Bestrafung des späten Zechens aberkannt.

88 Ratsresolution wegen des vorigen Hofkammerbefehls
1786 Juli 14 München

Auf den von der Stadt Schrobenhausen gegen die Cameralresolution vom 8. April 1786 erfolgten Recurs wird festgestellt, daß es ein- für allemal bei dieser Resolution verbleiben solle.

89 Hofratsbefehl über die Abstrafung von aufrührerischen Tumulten
1788 November 14 München

a) Schreiben des Hofrats, 14. Nov. 1788: Dem Landgericht wird eine Abschrift des an den Magistrat zu Schrobenhausen abgegangenen Befehls mitgeteilt.

b) Hofratsbefehl, 14. November 1788: Bezüglich des durch das Landgericht Schrobenhausen in Haft gebrachten bürgerlichen Pflasterers Michael Willibald ergeht an den Stadtmagistrat folgendes Schreiben: Der Hofrat geht davon aus, daß der Magistrat der Stadt Schrobenhausen derlei unerlaubte und aufrührerische Tumulte niemals gestatten werde und deshalb den hierin

angeklagten Trapp seiner kecken und höchststräflichen Bedrohung halber zur Verantwortung ziehen und bestrafen werde. Im Falle, daß sich die Bürger unterstehen würden, die geringste Gewalttätigkeit zu gebrauchen, sei dem Landgericht befohlen, die diesfalls sich nur im geringsten Vergehenden auf ihre eigenen Kosten in das Arbeitshaus, oder falls wider all besseres Vermuten Bürgermeister oder Stadtschreiber sich dabei antreffen lassen würden, diese in den *Neuen Thurn* liefern zu lassen.

90 Hofrats- und Hofkammerresolution über die Verlassenschaft der früheren Stadtschreiberin
1788 April 25 - 28 München

In Jurisdiktionssachen zwischen dem Landgericht Schrobenhausen und der Stadt Schrobenhausen wegen Obsignation und Inventur über die Verlassenschaft der ehemals verwitweten Stadtschreiberin Regina Ratzer, aber nachmals verehelichten und verstorbenen Landgerichtsoberschreiberin Regina Weindl, welche zwar das Bürgerrecht für ihre Person gehabt und beibehalten, dessen überlebender Ehemann, Landgerichtsoberschreiber Joseph Weindl ab er nicht Bürger war, ergeht folgendes:

a) Hofratsbefehl, 28. April 1788: Dem Landgericht Schrobenhausen wird befohlen, die Erbschaftsverhandlung vorzunehmen.

b) Hofratsbeschluss, 25. April 1788: Es wird beschlossen, daß das Landgericht die Mobilia zu obsignieren und inventieren habe, aber die Schätzung des Hauses und Gartens, dann alles desjenigen, was zum bürgerlichen Reale gehöre, der Magistrat zu verhandeln habe. Jedoch habe der Magistrat das Abschätzungsprotokoll dem Gericht der weiteren Erbschaftsverhandlung wegen hinüberzugeben.

91 Revers des Schrobenhausener Bürgermeisters wegen eigenmächtiger Amtshandlung
1789 Januar 9 Schrobenhausen

Jakob Höldeisen, amtierender Bürgermeister zu Schrobenhausen, reversiert sich, daß er durch seine jüngst gepflogene Verhandlung,

in der er den bürgerlichen Schlosser Georg Haas wegen einem beim Zacherbräu gegen ihn *injuriös gebrauchten Ausdruck* in den bürgerlichen Arrest verwiesen hatte, den Gerechtsamen des Landgerichts nicht im mindesten praejudicieren und er sich künftig auch keine solche eigenmächtige Handlung mehr anmaßen wolle.

92 Hofkammerresolution über die Rückerstattung von Polizeistrafen

1789 April 7 München

Dem Stadtmagistrat wird bedeutet, daß er die Strafe der vier wegen abgeschlachteten mangelhaften Viehs abstrafte Metzger sogleich dem dortigen Gericht restituieren und mit dergleichen Abwandlungen keinen Eingriff mehr machen solle.

93 Die Hofkammer an den Stadtmagistrat über die Abstrafung einer Verbalinjuriensache

1789 Oktober 29 München

Dem Stadtmagistrat wird befohlen, dem Stadtschreiber Joseph Kretz zu bedeuten, sich in seiner Verbalinjuriensache sogleich dem Landgericht zu stellen und daselbst das weitere abzuwarten.

94 Schreiben des Landgerichts wegen Abstrafung der in der Maske herumgelaufenen Bürgersöhne

1792 Februar 18 Schrobenhausen

Das Bürgermeisteramt hat *4 in der Masque früherer Nachtszeit* mit einigen hiesigen Handwerksgesellen herumgegangene Bürgersöhne im bürgerlichen Arrest abgebußt, weil sich solche einer *Pech flambeau*¹⁵⁷ zum Vorleuchten bedient hatten. Nach den Lokalstatuten und Stadtfreiheiten jedoch seien alle Polizeifrevler zur Abwandlung dem Landgericht unterworfen, auch sei insbesondere eine rechtskräftig entschiedene Sache aus dem Jahr 1718 vorhanden, nach der die in der Masque herumlaufenden Bürgersöhne

157 Pechfackel

bei Exzessen ausdrücklich allein vom Landgericht abzuwandeln seien. Man wolle daher über diesen Jurisdiktionseingriff die förmlichen Reversalien ausstellen.

95 Schreiben des Amtsbürgermeisters wegen Verletzung der Feuerordnung im letzteren Fall

1792 Februar 27 Schrobenhausen

Der Amtsbürgermeister Jakob Höldeisen teilt dem Landgericht Schrobenhausen mit, daß die Bestrafung der vier Bürgersöhne mit dem bürgerlichen Arrest auf Instanz und Vorschreibung des Feuerdeputierten Anton Provedan geschehen. Da aber die hiesige Feuerordnung keinen Bezug auf Pechflambeau habe, andererseits aber diese Verhandlung vom Bürgermeisteramt privative, ohne alle Protokollierung vorgenommen wurde, könne diese Verhandlung niemals den Gerechtsamen des Landgerichts *praejudicierlich sein*.

96 Entscheidung der Oberlandesregierung wegen Obsignationsrechts beim Landgerichtsprocurator

1792 Juli 11 München

In der Streitsache zwischen dem Stadtmagistrat Schrobenhausen und dem dortigen Landgericht wegen Obsignationsrechts beim verstorbenen Landgerichtsprocurator Anton Nikola Lachner wird erkannt, daß sich die unterm 26. April 1792 erledigte Resolution auch auf *die Procurator Lachnerischen Jurisdiktions Irrungen* bezieht.

97 Hofkammerbefehl wegen Obsignationsrechts bei der Köchin des Benefiziaten

1794 April 25 München

In der Differenz zwischen dem Pfliegergericht Schrobenhausen und dem dortigen Stadtmagistrat wegen des Obsignationsrechts bei der Verlassenschaft der Catharina Gwinner, gewesenen Bürgerin und Köchin beim Herrn Benefiziaten Alois Wagner, wird dem Stadt-

magistrat eröffnet, *die Verhandlung dieser Haereditaet ersagten Pflergamt zu überlassen, und die Ratificationen über die Bürgeraufnahmen von der Behörde pflichtmässig bey zutrachten.*

98 Revers von Bürgermeister und Rat wegen unberechtigter Abstrafung

1796 Januar 5 Schrobenhausen

a) Anlangen des Landgerichts Schrobenhausen, 16. Dez. 1795: Wegen der widerrechtlichen Abstrafung des verwitweten *Obstlers*¹⁵⁸ Sebastian Demlmayr wegen seiner schwelgerischen Wirtschaft, tumultuarischen Betragens und ausgestoßener Drohungen, werden die entsprechenden Reversalien durch das Landgericht anverlangt.

b) Revers, 5. Januar 1796: Bürgermeister und Rat der Stadt Schrobenhausen stellen den Revers aus, daß es nicht Absicht des Magistrats gewesen sei, mit dieser Verhandlung das Landgericht zu beeinträchtigen.

99 Entscheidung der Generallandesdirektion bezüglich der Gerichtsbarkeit über den Grund des Franziskanerklosters

1802 Juli 5 München

Dem Landgericht Schrobenhausen wird folgende Entscheidung mitgeteilt: Da durch die Aufhebung des Franziskanerklosters zu Schrobenhausen desselben Grund und Boden mit Gebäuden und Rechten in das Staatseigentum übergegangen sind, so kann dem dortigen Stadtmagistrat keine Gerichtsbarkeit darüber zukommen oder erteilt werden, sofern nicht darin künftig wohnende Bürger in ihren persönlichen bürgerlichen Verhältnissen den magistratischen Gerechtsamen nach dortiger Verfassung untergeben bleiben.

¹⁵⁸ Obsthändler

100 Verschiedene Schreiben bezüglich der Gerichtsbarkeit in Injuriensachen

1802 August 20 - 1803 Januar 6

a) Schreiben der Generallandesdirektion, 20. August 1802: Dem Landgericht Schrobenhausen werden die Aufträge an den Stadtmagistrat wegen Überschreitung seiner Privilegien mitgeteilt und das Landgericht in der Injurienstreitsache zwischen dem ehemaligen Braumeister zu Mehring und dem Kreuzbräu nicht nur zur Zeugenvernehmung, sondern auch zur Verbscheidung zuständig erklärt.

b) Entscheidung der Generallandesdirektion, 20. August 1802: Da der Stadtmagistrat keine Art der Gerichtsbarkeit in Injuriensachen ausüben darf, ergehen an ihn die Aufträge: Die geschehene Abstrafung des Anton Heldeisen wegen der im Bierhause gegen den Magistrat geäußerten schimpflichen Ausdrücke als eine ungültige Verhandlung zu erklären und den geeigneten Revers auszustellen sowie *bey Cassations-Strafe der Privilegien* sich keiner Überschreitung mehr zuschulden kommen zu lassen.

c) Landgericht an Stadtmagistrat, 4. Januar 1802 (muß heißen: 1803): Das Landgericht Schrobenhausen mahnt die anverlangte Ausstellung des Revers in obiger Sache innerhalb von drei Tagen an.

d) Revers, 6. Januar 1803: Der Stadtmagistrat erklärt, daß die im abgewichenen Jahr von Seite des hiesigen Bürgermeisteramts am bürgerlichen Schmied Anton Heldeisen vorgenommene Turmstrafe weder den Gerechtsamen des Landgerichts nachteilig noch hiedurch dem hiesigen Stadtmagistrat eine Judicatur zugehen solle.

101 Briefwechsel mit dem Landgericht wegen einer widerrechtlichen Kultursabmarkung

1803 Juni 6

a) Landgericht an Stadtmagistrat, 6. Juni 1803: Der Schrobenhausener Magistrat hat am Mantlberg eine Kultursvermarkung vornehmen lassen. Da die zur Kultur zu verteilenden bürgerlichen Gemeindegründe nicht mehr inner- sondern außerhalb des Burg-

frieds entlegen sind und da Markungen Wirkungen der Jurisdiktion sind, so liegt ein Jurisdiktionseingriff vor. Man fordert die Markung aufzuheben und förmliche *Revocations Reversalien*¹⁵⁹ zu überschicken.

b) Antwortschreiben samt Reversalien, undatiert: Der Stadtmagistrat Schrobenhausen teilt dem Landgericht mit, daß man keinen Jurisdiktionseingriff machen wollte, auch wird die bereits gemachte Auszeichnung eines Kulturplatzes widerrufen.

159 Widerruf und Versicherung, daß das Geschehene zu keiner Gewohnheit und zu keinem Recht werden soll

Anhang

Übersicht der Rechtsquellen

1. Inhaltsübersicht

Nummer	Jahr	Inhalt
1	1333	Freibrief Kaiser Ludwigs
2	1361	Bestätigungsbrief Herzog Menharts
3	1363	Bestätigungsbrief Herzog Stephans
4	1366	Freibrief der Herzöge Stephan des Älteren und Stephan des Jüngeren
5	1373	Bestätigungsbrief Herzog Friedrichs
6	1376	Bestätigungsbrief Herzog Ottos
7	1388	Freibrief Herzog Stephans
8	1393	Freibrief Herzog Stephans
9	1400	Bestätigungsbrief der Herzöge Ernst und Wilhelm
10	1403	Freibrief Herzog Stephans
11	1404	Freibrief Herzog Stephans
12	1438	Bestätigungsbrief Herzog Ludwigs
13	1447	Bestätigungsbrief Herzog Heinrichs
14	1448	Freibrief Herzog Heinrichs
15	1471	Bestätigungsbrief Herzog Georgs
16	1507	Bestätigungsbrief Herzog Albrechts
17	1545	Freibrief Herzog Wilhelms
18	1552	Bestätigungsbrief Herzog Albrechts
19	1557	Bestätigungsbrief Herzog Albrechts
20	1529	Freibrief Herzog Wilhelms und Herzog Albrechts
21	1583	Bestätigungsbrief Herzog Wilhelms
22	1599	Bestätigungsbrief Herzog Maximilians
23	1411	Freibrief Herzog Stephans
24	1388	Freibrief Herzog Stephans
25	1764	Bestätigung der Ratswahlordnung aus dem Jahr 1513 durch Herzog Maximilian
26	1608	Befehl an den Pfleger zum Bericht über die Schrobenhausener Freiheiten
27	1608	Bericht des Pflegers über die Schrobenhausener Freiheiten und Privilegien

28	1606	Erkenntnis über die Abstrafung des ersten Ehebruchs
29	1617	Abschied wegen der in Schulden geratenen Bürger
30	1650	Abschied über die Inventur beim Gerichtsschreiber
31	1649	Erkenntnis über die von Gerichts wegen vorgenommene Inventur
32	1652	Hofratserkenntnis wegen der Abhandlungen über die Fremden
33	1687	Abschied wegen der Obsignation und Inventur bei Geistlichen
34	1710	Abschied wegen Hausierens mit Krämereiwaren
35	1726	Generalverordnung über Streitigkeiten der Städte und Märkte
36	1731	Generalverordnung über die Brieferrichtung über Gründe außerhalb des Burgfrieds
37	1731	Befehlextrakt wegen Briefaufrichtung über bürgerliche Güter im Landgericht
38	o.J.	Form des ehelichen Rechts bei der Stadt Schrobenhausen
39	o.J.	Eidspflicht für den Inneren und Äußeren Rat und Auszüge aus der Ratswahlordnung
40	1698	Vergleich mit der Gemain zu Rettenbach wegen der Gemain- und Holzgründe
41	1698	Vergleich mit der Gemain zu Rettenbach wegen Weideangelegenheiten
42	1660	Erkenntnis über die Vergabe der Hausiererlaubnis
43	1739	Briefwechsel zwischen Stadt und Pfliegergericht wegen widerrechtlicher Abnahme eines Kalbs
44	1718	Hofratserkenntnis wegen Verschaffung dreier Bürgersöhne zum Amtshaus
45	1718	Erkenntnis über die wegen der Bürgerssöhne entstandenen Kosten
46	1588	Vergleich mit den Dorfschaften Mühlried und Königslachen wegen Weideangelegenheiten
47	1606	Hofratserkenntnis wegen strittiger Inventur und Sperre
48	1652	Hofratserkenntnis wegen der Zuständigkeit des Gerichts bei fremden Personen
49	1672	Hofratsbefehl über die Ausgabe von Schmer, Speck durch die Bierbräuer
50	1672	Hofratserkenntnis wegen Verkaufs von abgekochtem Fleisch, Schmalz, Speck und Schmer durch die Bierbräuer
51	o.J.	Form des Ehelichen Rechts bei der Stadt Schrobenhausen
52	1606	Hofratserkenntnis wegen strittiger Inventur und Sperre

53	1649	Bericht des Pfliegergerichts wegen unberechtigter Pfändung einer Kuh
54	1652	Hofratserkenntnis wegen der Abhandlungen über die Fremden
55	1667	Ratsanbefehl bezüglich der Rechnungen und Protokolle der Stadt Schrobenhausen
56	1755	Hofratserkenntnis wegen der Bürgerrechtsgebühr für eine eingeheiratete Frau
57	1682	Confirmationsbrief Max Emanuels
58	1746	Hofkammerbefehl zur Berichterstattung über die Straßenverhältnisse
59	1757	Hofkammerbefehl wegen der Abreichung der Steuern der bürgerlichen Personen
60	1757	Steueramts-Verfügung wegen der Steuerabführung für bürgerliche Güter
61	1758	Hofkammerbefehl über die Abreichung von Steuern bürgerlicher Personen
62	1628	Bestätigungsbrief Herzog Maximilians
63	1670	Bestätigungsbrief Herzogs Ferdinand Marias
63a	1756	Bestätigung des Pflegscommissarius über angefertigte Abschriften
64	1400	Freibrief Herzog Stephans
65	1760	Confirmierte Freiheiten der Stadt Schrobenhausen
66	1715	Hofratsbefehl über Erteilung des Fleischsatzes in der Stadt und auf dem Land
67	1715	Generalbefehl über die Erteilung von Sätzen durch den bürgerlichen Magistrat
68	1750	Hofkammerbefehl über die Holzabgabe aus der Hagenau an die Stadt
69	1513	Ratswahlordnung der Stadt Schrobenhausen aus dem Jahr 1513
70	o.J.	Form des Ehelichen Rechts bei der Stadt Schrobenhausen
71	1754	Artikel des Ehelichen Rechts bei der Stadt Schrobenhausen
72	1749	Hofratserkenntnis über die Standsfreiheiten der Stadt- und Marktschreiber
73	1749	Hofratsbefehl bezüglich der Standsfreiheiten der Stadt- und Marktschreiber
74	1763	Bericht des Pfliegergerichts Schrobenhausen bezüglich der im Jahr 1760 erteilten Stadtfreiheiten
75	1763	Resolution des Rentamts über die Kontrolle der Ratsprotokolle bezüglich unbefugter Strafen

76	1764	Hofkammerbefehl wegen verweigerter Servis- und Kriegssteuer
77	1763	Hofratserkennnis bezüglich der Abschaffung der Passionstragödien
78	1763	Hofratsbefehl bezüglich der Gestattung der Passions-tragödien
79	1769	Schreiben des Pfliegerichts wegen Verschaffung einiger Bürger und des späten Zechens
80	1770	Das Präsentations- und Ernennungsrecht bei der Bruderschaft St. Anton und Sebastian
81	1768	Extrakt aus dem Ratsprotokoll über die Resignation des Stadtschreibers
82	1770	Ratifizierung des Vergleichs zwischen dem alten und neuen Stadtschreiber durch den Hofrat
83	1770	Vergleichsprotokoll bezüglich der beiden Schrobenhausener Stadtschreiber
84	1770	Hofratserkennnis wegen Verschaffung zweier Weiber der Abwandlung willen
85	1769	Schreiben des Pfliegerichts wegen Verschaffung mehrerer Personen
86	1764	Feuer-Ordnung der Stadt Schrobenhausen
87	1786	Hofkammerbefehl bezüglich der Abstrafung des späten Zechens
88	1786	Ratsresolution wegen des vorigen Hofkammer befehls
89	1788	Hofratsbefehl über die Abstrafung von aufrührerischen Tumulten
90	1788	Hofrats- und Hofkammerresolution über die Verlassenschaft der früheren Stadtschreiberin
91	1789	Revers des Schrobenhausener Bürgermeisters wegen eigenmächtiger Amtshandlung
92	1789	Hofkammerresolution über die Rückerstattung von Polizeistrafen
93	1789	Die Hofkammer an den Stadtmagistrat über die Abstrafung einer Verbalinjuriensache
94	1792	Schreiben des Landgerichts wegen Abstrafung der in der Maske herumgelaufenen Bürgerssöhne
95	1792	Schreiben des Amtsbürgermeisters wegen Verletzung der Feuerordnung im letzteren Fall
96	1792	Entscheidung der Oberlandesregierung wegen Obsignationsrechts beim Landgerichtsprocurator

97	1794	Hofkammerbefehl wegen Obsignationsrechts bei der Köchin des Benefiziaten
98	1795	Revers von Bürgermeister und Rat wegen unberechtigter Abstrafung
99	1802	Entscheidung der Generallandesdirektion bezüglich der Gerichtsbarkeit über den Grund des Franziskanerklosters
100	1802	Verschiedene Schreiben bezüglich der Gerichtsbarkeit in Injuriensachen
101	1803	Briefwechsel mit dem Landgericht wegen einer widerrechtlichen Kultursabmarkung

2. Seitennachweis

Im folgenden werden die einzelnen Rechtsquellen mit der Blattzählung des Rechtsbuchs verknüpft. Es bedeutet z. B. Fol. 55 - 55': Fol. (Folio = Blatt); 55 (= Blatt 55 Vorderseite); 55' (= Blatt 55 Rückseite).

Nr.	Fol.	Nr.	Fol.	Nr.	Fol.
1	1-2	22	34'-36'	43	76-79
2	2'-3	23	36'-37'	44	79-79'
3	3-4	24	38-38'	45	80
4	4-5	25	38'-45	46	80'-82'
5	5-6'	26	45'-46	47	82'-83
6	7-8	27	46-51'	48	83'-84
7	8-9'	28	52-53	49	84'-86
8	9'-10'	29	53-54	50	86'-87'
9	10'-11'	30	54-55	51	88-88'
10	11'-12'	31	55-55'	52	89-89'
11	12'-13'	32	55'-56'	53	89'-91
12	13'-16'	33	56'-57'	54	91'-92
13	16'-17'	34	57'-58	55	92'-93
14	17'-19'	35	58'-60'	56	93'-94
15	19'-21	36	60'-61'	57	94'-96
16	21 -22	37	61'-62'	58	96'-98'
17	22'-24	38	62'-63'	59	99-100
18	24'-25'	39	63'-66	60	100'-101
19	25'-28	40	66-68	61	101'-102'
20	28-33	41	68-70	62	103-104'
21	33-34'	42	70'-75'	63	105-106

Nr.	Fol.	Nr.	Fol.	Nr.	Fol.
63 a	107-107'	76	152'-153'	89	172-173
64	108-109'	77	153'-154'	90	173-174
65	110-119'	78	154'-155	91	174
66	119'-120'	79	155-156	92	174'-175
67	120'-123'	80	156'-161'	93	175- 175'
68	123'-124'	81	162-163	94	175'
69	124'-131	82	163'	95	176-177
70	131-132	83	164-165'	96	176'-177
71	132-146	84	166	97	177-177'
72	147-147'	85	166'-168	98	177'-178'
73	148-148'	86	169-170'	99	179
74	149-151	87	171	100	179'-181
75	151-152	88	171'	101	181'-183'

Verzeichnis der landesherrlichen Urkunden

Im folgenden werden die landesherrlichen Privilegien und Bestätigungen chronologisch nachgewiesen, außerdem die im Stadtarchiv Schrobenhausen befindlichen Originalurkunden mit der jeweiligen Urkundennummer genannt. Später erfolgte beglaubigte Abschriften werden mit *) bezeichnet.

Nr.	Datum	Aussteller	Ort	Original
1	1333 Januar 24	Kaiser Ludwig	München	
19*	1348 Juni 1	Herzog Ludwig	Ingolstadt	U 38
2	1361 Oktober 28	Herzog Menhart	Ingolstadt	
3	1363 März 5	Herzog Stephan	Schrobenhausen	
4	1366 Juli 25	Herzöge Stephan der Ältere und Stephan der Jüngere	Moringen	U 1
5	1373 Januar 10	Herzog Friedrich	Aichach	U 4
6	1376 Juli 10	Herzog Otto	Schrobenhausen	
24	1388 Mai 7	Herzog Stephan	München	U 5
7	1388 Mai 19	Herzog Stephan	Aichach	
8	1393 Januar 29	Herzog Stephan	Aichach	

Nr.	Datum	Aussteller	Ort	Original
64	1400 Juni 15	Herzog Stephan	Aichach	U 7
9	1400 August 13	Herzöge Ernst und Wilhelm	Schrobenhausen	U 8
10	1403 Oktober 13	Herzog Stephan	Rain	
11	1404 August 21	Herzog Stephan	Ingolstadt	U 9
23	1411 März 3	Herzog Stephan	Aichach	U 11
12	1438 Dezember 19	Herzog Ludwig	Schrobenhausen	U 15
13	1447 Juni 27	Herzog Heinrich	(ohne Ortsangabe)	U 17
14	1448 Juli 4	Herzog Heinrich	Landshut	
15	1471 Dezember 11	Herzog Georg	Schrobenhausen	U 20
16	1507 Januar 3	Herzog Albrecht	Ingolstadt	U 29
25*	1513 Mai 19	Herzog Wilhelm	Landshut	
20	1529 Juni 2	Herzöge Wilhelm und Albrecht	München	U 34
17	1545 Juli 14	Herzog Wilhelm	München	
18	1552 Oktober 18	Herzog Albrecht	München	U 37
19	1557 Juli 5	Herzog Albrecht (Bestätigung 1348)	München	U 38
21	1583 September 14	Herzog Wilhelm	München	
22	1599 September 13	Herzog Maximilian	Pfaffenhofen	
25	1604 Januar 2	Herzog Maximilian (Bestätigung 1513)	München	
62	1628 Januar 10	Herzog Maximilian	München	U 47
63	1670 April 9	Herzog Ferdinand Maria	München	U 52
57	1682 Mai 6	Herzog Max Emanuel	München	U 57
65	1760 Mai 6	Herzog Max Joseph	München	U 61

Quellen und Literatur

Quellen

Stadtarchiv Schrobenhausen

Bestand Stadt Schrobenhausen Urkunden U 1 - U 61

Bestand Stadt Schrobenhausen Bände B 1 - B 6

- B 1 Rechtsbuch von Kaiser Ludwig, Abschrift 17. Jh.
- B 2 Abschrift der Privilegien und Freiheiten der Stadt Schrobenhausen a. d. J. 1333 - 1604, undatiert
- B 3 Abschrift der Privilegien und Freiheiten der Stadt Schrobenhausen a. d. J. 1333 - 1604, gefertigt 1607
- B 5 Freyheiten und Privilegien der Stadt Schrobenhausen, renoviert und zusammengetragen von Johann Stephan Trapp 1762
- B 6 Freyheiten und Privilegien der Stadt Schrobenhausen, renoviert und zusammengetragen von Johann Stephan Trapp 1762 (Abschrift von B 5, Ende 19. Jahrhundert)

Bayerisches Hauptstaatsarchiv München

Bestand Gerichtsliteralien Schrobenhausen

- 30 Vidimierte Abschrift der Privilegien und Freiheiten der Stadt Schrobenhausen a. d. J. 1333 - 1682, gefertigt 1756
- 30 1/2 Vidimierte Abschrift der Privilegien und Freiheiten der Stadt Schrobenhausen a. d. J. 1333 - 1604, gefertigt 1607
- 31 Bericht des Pfliegerichts Schrobenhausen an die geheime Status-Commission, die Stadt Schrobenhausen wegen erbetener Confirmation ihrer Privilegien und Freiheiten betr. 1758
- 33 Akta, betreffend die von der Stadt Schrobenhausen angestrebte Confirmation ihrer Privilegien und Freiheiten und Jurisdiktionsstreitigkeiten der Stadt mit dem Landgericht in Polizeisachen aus d. J. 1608 - 1790
- 34 Unmaßgeblicher Aufsatz der Konfirmations-Urkunde über die Freiheiten und Privilegien der Stadt Schrobenhausen, 18. Jh.
- 35 Erwiderung der Stadt Schrobenhausen an die Hofkammer in München über die vom Pfliegericht Schrobenhausen wegen der Stadt Privilegien und Freiheiten erstatteten zwei Berichte und des Receß-Aufsatzes v. J. 1759
- 36 Städtische Angelegenheiten Schrobenhausens 1516 - 1659

Bestand Gerichtsliteralien Faszikel

- 3608 Amtsstreitigkeiten, Grenzsachen, Jurisdictionalia 1529 - 1847
- 3616 Bürgerliche Sachen der Stadt Schrobenhausen 1555 - 1807

Literatur

1. Allgemeine Literatur

- Reinhard Bauer*: Leitfaden zur Flurnamensammlung in Bayern, München 1980
- Georg Ferchl*: Bayerische Behörden und Beamte 1550 - 1804, in: Oberbayerisches Archiv 53 (1908), S. 1 ff.
- Pankraz Fried (Hrsg.)*: Die ländlichen Rechtsquellen aus den pfalz-neuburgischen Ämtern Höchstädt, Neuburg, Monheim und Reichertshofen vom Jahre 1585, Sigmaringen 1983
- Hermann Grotefend*: Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Hannover 1982 (12. Auflage)
- Paul Arnold Grun*: Schlüssel zu alten und neuen Abkürzungen, Limburg 1966
- Walter Heinemeyer (Hrsg.)*: Richtlinien für die Edition landesgeschichtlicher Quellen, Marburg / Köln 1978
- Sebastian Hiereth*: Die bayerische Gerichts- und Verwaltungsorganisation vom 13. bis 19. Jahrhundert, München 1950
- Heinrich Mitteis / Heinz Lieberich*: Deutsche Rechtsgeschichte, München 1988 (18. Aufl.)

2. Schrobenhausener Stadtgeschichte

- Stefanie Hamann*: Schrobenhausen, München 1977 (Historischer Atlas von Bayern)
- Felix Mottl*: Die Gerichtsverfassung der Stadt Schrobenhausen, Diss. München 1951
- Georg August Reischl*: Die Dreikönigswoche in Schrobenhausen, in: Schrobenhausener Wochenblatt 20. / 25. Januar 1921
- Georg August Reischl*: Der Burgfrieden von Schrobenhausen, in: Allgemeiner Anzeiger für den Amtsbezirk Schrobenhausen 9. / 16. / 30. Okt., 6. / 20. Nov. 1920
- Erwin Thomas Schreyer*: Recht und Verfassung der Stadt Schrobenhausen, Diss. München 1953
- Theodor Straub*: Die Wappensteine Ludwigs des Bärtigen in Schrobenhausen und in Rain am Lech, in: Neuburger Kollektaneenblatt 127 (1974), S. 5 - 21

3. Wörterbücher

Robert R. Anderson / Ulrich Goebel / Oskar Reichmann (Hrsg.): Frühneuhochdeutsches Wörterbuch, Berlin / New York 1989 ff.

Eduard Brinckmeier: Glossarium diplomaticum zur Erläuterung schwieriger, einer diplomatischen, historischen, sachlichen oder Wortklärung bedürftiger lateinischer, hoch- und besonders niederdeutscher Wörter und Formeln, 2 Bände, Aalen 1961 (Nachdruck der Ausgabe 1856-1863)

Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache, Weimar 1932 ff. (bisher 8 Bände erschienen)

Alfred Götze: Frühneuhochdeutsches Glossar, Berlin 1967

Jacob und Wilhelm Grimm: Deutsches Wörterbuch, 32 Bde, Leipzig 1854 - 1971 (Neudruck München 1982)

Mathias Lexer: Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, 3 Bände, Leipzig 1872 - 1878

Rolf Lieberwirth: Lateinische Fachausdrücke im Recht, Heidelberg 1988 (2. Aufl.)

Mittelhochdeutsches Wörterbuch. Mit Benutzung des Nachlasses von Georg Friedrich Benecke ausgearbeitet von Wilhelm Müller und Friedrich Zarncke, Bd. 1 - 3, Leipzig 1854 - 1861

J. Andreas Schmeller: Bayerisches Wörterbuch. Bearbeitet von Karl Frommann, 2 Bde, München 1872 - 1877 (Nachdruck München 1985)

Andreas Zaupser: Versuch eines baierischen und oberpfälzischen Idiotikons, München 1789

Register

Alle Angaben beziehen sich auf die Nummern der einzelnen Rechtsquellen.

Ortsregister

Aichach	4, 5, 11, 19, 23, 27
Augsburg	58
Donaumoos	58
Erding	36, 37
Geisenfeld	56
Hagenau (Forst)	19, 20, 65, 68
Hörzhausen (Hyrzhus)	19
Hohenwart (Lkr. Pfaffenhofen)	58, 80
Ingolstadt	10, 20, 23
Königslachen (Lkr. Neuburg-Schrobenh.)	46
Langenmosen (Lkr. Neuburg-Schrobenh.)	20
Mehring	100
Moringen	4
Mühlried (Lkr. Neuburg-Schrobenh.)	46
München	3, 25, 58, 63a
Neuburg	19, 54, 58
Obersteiermark	53
Rain (Lkr. Donau-Ries)	23
Regensburg	58
Rettenbach (Lkr. Neuburg-Schrobenh.)	40, 41
Rosenheim	25
Schrobenhausen	1 - 101
Steingriff (Lkr. Neuburg-Schrobenh.)	20
Tandern (Lkr. Dachau)	43
Traunstein	25
Wasserburg	25

Personenregister

Amann Antoni	71
Auer Carl	71
Barth Joseph	71
Deibl Wolf	43
Demlmayr Sebastian	98
Donesperger Joachim	22
Ernst Mathias	71
Finckl Gratianus	80
Försster Peter	71
Gerhauser Georg	47
Gözendorfer Joseph	71
Grimb Leonhardt	49
Gritsch Anton	56
Gumpenberg Stephan von und zu	22
Gwinner Catharina	97
Haas Georg	91
Hameran der Haslanger	19
Heinrich der Stauffer	19
Heldeisen Anton	100
Hofmann Daniel	53, 54
Kirmayr Antoni Franz	80
Knogler Franz	71
Kretz Joseph	93
Lachner Anton Nicola	96
Legl Antoni	71
Lelamsl Johann	34
Müller Bernhardt	40
Oberpaur Nicolaus	80
Öfele Christoph	53
Öfele Franz	50
Pals Michael	50

Pals Philipp	40	Benefiziaten	80, 97
Perger von Hyrzhus	19	Bettler	71
Plößer Franz Antoni	82, 83	Bierbrauer	49, 50, 56, 71
Praun Joseph Antoni	95	Biersatz	65, 67
Provedan Anton	95	Blumbesuch	41, 46, 71
Ratzer Regina	90	Bogengeld	71
Razer Johann Sebastian	72, 80, 81, 82, 83	Brache	71
Riedmayr Antoni	71	Briefaufrichtung	36, 37
Riedmayr Tobias	71	Brotbeschau	27
Schad Hanns Carl	27	Brotsatz	65
Schnabl Johann	40	Bruderschaften	65, 80
Schreiber Joseph	40	Brücken	14, 64, 68
Schuester Mathias	40	Brunnen	71
Schuster Antoni	76	Bürgermeisterwahl	25, 43
Schweikert Rueprecht	42	Bürgerrecht	43, 56, 65, 71, 90
Sutor Joseph	43	Burgfried	20, 27, 36, 41, 65, 71, 101
Trapp Johann Stephan	63a, 71, 80	Confiscationsstrafe	34
Wagner Alois	97	Dult	86
Weindl Joseph	90	Dung	71
Weindl Regina	90	Ehebruchstrafe	27, 28
Widmann Franz Anton	80	Ehehaft	1, 70, 71
Willibald Michael	89	Eheliches Recht	38, 51, 65, 70, 71
		Eichung	27
Sachregister		Eidspflicht	25, 39
Abdecker	65	Eimer	1, 27, 65
Amtmann	1, 65	Eisen	64
Amtshaus	44, 45	Ellenmaß	27, 65
Arbeitshaus	89	Endrecht	71
Arrest	27, 91, 65, 94, 95	Erbschaft	71, 90
Äußerer Rat	25, 39	Eschay	71
		Ewiggeld	71
Bader	71, 86	Feldhüter	53
Bäcker	28, 40	Feuersgefahr	71
Bannzäune	71	Feuerordnung	86, 95
Beichtzettel	71	Feuerkübel	71
Beiständer	40	Fischrecht	14, 27, 65

Flachs	71	Holzgründe	40
Fleischsatz	65, 66, 67	Impraegnatio	71
Fleischverkauf	27, 49, 50	Injurienhändel	65, 74, 100
Flurfrevell	71	Innerer Rat	25, 39, 40
Flurnamen	20, 40, 41, 46	Inventur	27, 30, 31, 33, 47, 65, 71, 73, 90
Förster	27	Jahrtag	42
Forderungen	65, 71	jus delendi	65
Fornicatio	43, 65, 74	jus nominandi	80
Forstbeamte	65	jus praesentandi	80
Franziskanerkloster	99	Karfreitagsprozessionen	77
Gant	65	Kaufmannschaften	11, 27
Gantprozeß	29	Kirchenrechnungen	55
Geistlichkeit	33	Kleinhüter	71
Gemeindegründe	40, 101	Kleinvieh	71
Gerichtsschreiber	27, 30	Krämereiwaren	34, 64
Getränkesteuer s. Umgeld		Kramer	28, 64
Getreide	71	Kreutzbräu	100
Gewicht	27, 65	Kreuzer	71
Gottesfurcht	71	Kriegsschäden	7, 8, 24, 58, 64
Gotteshaus	20, 27, 71	Kriegssteuer	76
Großhüter	71	Landgerichtsbuch	5
Gülten	20, 71	Landgerichtsoberschreiber	90
Gulden	53, 65	Landgerichtsprokurator	96
Gunglhäuser	71	Landsteuer	61, 71
Händel	71	Leichtfertigkeitsstrafe	27
Hafner	42	Lokalstatuten	94
Hafnergeschirr	42	Malefizverbrechen	65, 71
Hafnerzunft	42	Maße	1, 27, 65
Handwerksgesellen	94	Marksäulen	20
Hanf	71	Marksteine	20
Hausierlizenz	34, 42	Marktgebühren	64
Heiratsgut	71	Marktschreiber	72, 73
Hirt	71	Markungen	101
Hochzeit	71		
Hockner	71		
Holzbögen	71		
Holzrechte	1, 19, 24, 27, 65, 68, 71		

Martensäulen	20	Ratsdiener	43, 65, 70
Maskenlaufen	44	Rathaus	65, 71, 86
Maurer	86	Ratsprotokolle	75
Mauersteinbestrafung	65	Ratsordnung	25
Maut	58	Ratswahlen	25, 27, 39, 65, 69
Mehlsatz	65	Raufereien	27, 65, 74, 85
Met	65, 71	Rechnungen	55
Metzger	92	Rechtsbuch	5, 9, 27
Mühlbeschau	65	Reichstaler	71
Münchener Pfennig	64	Rentamt	35
		Reversalien	101
Nachtheding	1	Richter	1
Nachsteuer	65, 71		
Neujahrswunsch	70		
		Salzniederlage	8, 11, 17, 27, 64, 65, 66, 71
Obsignation	30, 31, 33, 65, 73, 90, 96, 97	Sätze (Fleisch, Brot usw.)	1, 27, 66
Obstler	98	Schararbeit, -werk	71
Ofensteinstrafe	71	Scharwerksfreiheit	81
Ortsangaben	20, 40, 41, 46	Schlosser	91
		Schmalz	49, 50
Passionstragödien	77, 78	Schmer	49, 50
Panschilling	1, 27	Schranne	27, 65, 71
Pechflambeau	94, 95	Schuldsachen	27, 29, 71
Pfahlsteuer	20, 71	Schuldenabedigungswerk	65
Pfändung	4, 27, 53, 54, 65, 71	Schulmeister	71
Pfandstall	53, 54, 71	Schulvisitation	71
Pfänderknecht	27	Seelkrädl	71
Pfennig	64, 71	Servicesgeld	76
Pfennwerthe	71	Sperre	27, 47, 65
Pflasterer	89	Spiele	71
Pflasterzoll	58, 64, 65, 71	Spital	71
Pfleghaus	27	Staatseigentum	99
Pointrecht	71	Städtische Gebäude	68
Polizei-Deputaion	65	Stadtgericht	20
Polizeisachen	65	Stadtgräben	10, 14, 27, 65
Prälaten	20	Stadtkammerrechnungen	55, 75
Procuratores	27, 40, 70	Stadtmauer	14, 20, 71
		Stadtphysikus	83
		Stadtrat	65

Stadtschreiber	70, 71, 72, 73, 81, 82, 83, 93	Verlassenschaft	30, 47
Stadtschreiberin	90	Viehhaltung	71
Stadtsteuer	20	Viertelmeister	86
Stadttore	14, 71	Vormundschaft	71
Stadttürme	14, 89	Vorsprecher	27
Stadtwaage	71	Waschen	71
Standgebühren	64	Wege	64, 68, 71
Statuskommission	63 a	Weinhandel	10, 11, 27, 64, 65, 71
Steuerfreiheit	7	Weinmarkt	27
Steuererhebung	59, 60, 61, 71	Wochenmarkt	27
Steuerregister	55	Weißgerber	40
Straßenbau	58	Wöhr	14
		Wirte	71, 27
Torwart	71	Zacherbräu	91
Tuchhandel	64	Zechen	65, 71, 79, 87
Tumulte	89	Zimmerleute	86
Turmstrafe	65, 89, 100	Zoll	58, 64
Überreiter	76		
Umgeld	10, 27, 65, 71		
Universität Ingolstadt	20	Bildquellennachweis	
Unsauberkeit	71	Titelbild: Bayerisches	
Unterhaltung der Straßen	58	Hauptstaatsarchiv, Plansammlung	
		Marktszene (Seite 39):	
Verbalinjurie	93	Heimatmuseum Schrobenhausen	
Vergantung	65		

